

Werner Simon

Katholischer Religionsunterricht als schulisches Unterrichtsfach in den ostdeutschen Bundesländern. *Versuch einer Zwischenbilanz.*

Die folgenden Analysen und Überlegungen zur Situation des schulischen katholischen Religionsunterrichts in den ostdeutschen Bundesländern beschränken sich einerseits auf den *schulischen* Religionsunterricht. Das katechetische Engagement in den Gemeinden sowie das „Glauben-Leben-Lernen“ von Kindern und Jugendlichen im gemeindlichen Lebenszusammenhang und in der gemeindlichen und verbandlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Die vorgetragenen Überlegungen sind insofern ergänzungsbedürftig. Sie beschränken sich andererseits auf den *katholischen* Religionsunterricht. Insofern setzen sie die bereits vorliegenden Situationsbeschreibungen für den evangelischen Religionsunterricht voraus und ergänzen sie.¹ Grundlagen für die empirische Vergewisserung bilden eine Umfrage der Katechetischen Arbeitsgemeinschaft der Region Ost² sowie eine Umfrage bei den Schulabteilungen der ostdeutschen Diözesen³, ferner Erfahrungsberichte aus den ostdeutschen Bundesländern. Die Untersuchung mündet in Problemanzeigen, die Denkanstöße für eine künftige Weiterentwicklung geben wollen. Sie versteht sich zugleich als eine Fortschreibung bereits vorliegender „Zwischenbilanzen“ zur Entwicklung des katholischen Religionsunterrichts in den ostdeutschen Bundesländern.⁴

¹ Vgl. Zur Situation des evangelischen Religionsunterrichts in den neuen Bundesländern. Ein Zwischenbericht des Kirchenamtes der EKD vom Oktober 1992 [19.10.1992]. Abdruck in: Comenius-Institut (Hg.), Religionsunterricht in der Diskussion – Zur Situation in den jungen und alten Bundesländern – (= Im Blickpunkt 11), Münster 1993, 70-83; Götz Doyé, Zur ostdeutschen Situation des Religionsunterrichts. Bericht von einer Konsultation [Konsultation der Arbeitsstelle des Comenius-Instituts in Berlin vom 23./24.11.1992], in: Die Christenlehre 46 (1993) 153-160; Memorandum der Religionspädagoginnen und -pädagogen an den Theologischen Fakultäten in den ostdeutschen Bundesländern zur Situation des Religionsunterrichtes 1994 [1.8.1994], in: Die Christenlehre 48 (1995) 165-168.

² Ergebnisse der Umfrage der Katechetischen Arbeitsgemeinschaft der Region Ost zum Katholischen Religionsunterricht. Zusammenstellung Martin Pietsch/4.4.1996 (= Umfr. Kat AG 1996)

³ Schreiben Erzbischöfliches Ordinariat Berlin/Katechetischer Dienst vom 28.6.1996 (= EBO Berlin 1996); Schreiben Bischöfliches Ordinariat Dresden-Meißen/Schulabteilung vom 29.4.1996 (= BO Dresden 1996); Schreiben Bischöfliches Ordinariat Erfurt/Schulabteilung vom 18.7.1996 (= BO Erfurt 1996); Schreiben Bischöfliches Ordinariat Magdeburg/Hauptabteilung Schule/Erziehung vom 21.5.1996 (=BO Magdeburg 1996); Schreiben Erzbischöfliches Amt Schwerin/Schulreferat vom 17.7.1996 (= EBA Schwerin 1996). Eine Antwort des Bischöflichen Ordinariats Görlitz liegt nicht vor.

⁴ Vgl. Franz Georg Friemel, Zur religionspädagogischen Situation in den neuen Bundesländern, in: Pädagogik und Schule in Ost und West 40 (1992) 152-159; Werner Simon, Religionsunterricht in der Schule. Zur Entwicklung des Religionsunterrichts in den neuen

1. Minderheit in einer „säkularen“ und „ökumenischen“ Diasporasituation

1.1. Sowohl die katholische Kirche als auch die evangelischen Kirchen sind in den ostdeutschen Bundesländern Minderheitskirchen in einer „nach-volkskirchlichen“ Situation.⁵ Hermann-Josef Röhrig qualifiziert diese den beiden Konfessionskirchen gemeinsame gesellschaftliche Situation in theologischer Perspektive als eine „säkulare“ und „ökumenische“ Diasporasituation.⁶ Katholische und evangelische Christen leben gemeinsam als Minderheit in einer mehrheitlich konfessionell nicht gebundenen Gesamtbevölkerung.

Nach Ergebnissen einer Repräsentativbefragung aus dem Jahre 1991 waren in den ostdeutschen Bundesländern 5,5% der Gesamtbevölkerung Mitglieder der katholischen Kirche, 27% Mitglieder der evangelischen Landeskirchen, 1,8% Mitglieder evangelischer Freikirchen, 0,8% Mitglieder anderer christlicher Gemeinschaften.⁷

Katholiken in den ostdeutschen Diözesen

	Zahl der Katholiken (1994) (a)	Zahl der Einwohner (b)	Anteil der Katholiken
Erzbistum Berlin	403 000	5 700 000	7,1 %
Bistum Dresden-Meißen	169 000	4 700 000	3,6 %
Bistum Erfurt	200 000	2 540 000	7,9 %
Bistum Görlitz	49 000	900 000	5,4 %
Erzbistum Hamburg (Erzbischöfliches Amt Schwerin)	57 000	1 420 000 (c)	4,0 %
Bistum Magdeburg	193 000	3 000 000	6,4 %
	1 071 000	18 260 000	5,9 %

Bundesländern, in: *Johannes Brune (Hg.)*, Freiheit und Sinnsuche. Religionsunterricht, Ethik, Lebenskunde in der pluralen Gesellschaft, Berlin 1993, 108-170; *Helga Mondschein*, Religionsunterricht in den neuen Bundesländern. Probleme – Perspektiven, in: Religionsunterricht an höheren Schulen 37 (1994) 367-372.

⁵ Vgl. *Ehrhart Neubert*, Von der Volkskirche zur Minderheitskirche – Bilanz 1990, in: *Horst Dähn (Hg.)*, Die Rolle der Kirchen in der DDR. Eine erste Bilanz, München 1993, 36-55; *Detlef Pollack*, Von der Volkskirche zur Minderheitskirche. Zur Entwicklung von Religiosität und Kirchlichkeit in der DDR, in: *Hartmut Kaelble/Jürgen Kocka/Hartmut Zwahr (Hg.)*, Sozialgeschichte der DDR, Stuttgart 1994, 271-294.

⁶ *Hermann-Josef Röhrig*, Art. Diaspora III. Neue Diaspora, in: *LThK³ III* (1995) 202-203, 202. Vgl. auch: *Ders.*, Diaspora – Kirche in der Minderheit. Eine Untersuchung zum Wandel des Diasporaproblems in der evangelischen Theologie unter besonderer Berücksichtigung der Zeitschrift „Die evangelische Diaspora“ (= Erfurter Theologische Studien 62), Leipzig 1991; *Lothar Ullrich (Hg.)*, Kirche in nichtchristlicher Welt (= Erfurter Theologische Studien 15), Leipzig 1986; *Bruno Kresing (Hg.)*, Für die Vielen. Zur Theologie der Diaspora, Paderborn 1984.

⁷ ALLBUS – Umfrage. Basisumfrage 1991. – Vgl. *Michael Terwey*, Zur aktuellen Situation von Glauben und Kirche im vereinigten Deutschland: Eine Analyse der Basisumfrage 1991, in: Informationen Nr. 30 des Zentralarchivs für empirische Sozialforschung Köln, Mai 1992, 59-79, 61.

Katholiken in den ostdeutschen Bundesländern

	Zahl der Katholiken (1994) (d)	Zahl der Einwohner (1993) (e)	Anteil der Katholiken
Berlin	328 228	3 475 000	9,4 %
Brandenburg	86 488	2 538 000	3,4 %
Mecklenburg-Vorpommern	74 290	1 843 000	4,0 %
Sachsen	183 270	4 608 000	4,0 %
Sachsen-Anhalt	149 565	2 778 000	5,4 %
Thüringen	229 284	2 533 000	9,1 %
	1 051 125	17 775 000	5,9 %

- QQ.: (a) Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz/Referat Statistik (Hg.), Katholische Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. Statistische Daten (1994), Bonn o.J. [1995].
- (b) Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken (Hg.), Erläuterungen zur Karte „Katholische Diaspora in Deutschland“, Paderborn 1995.
- (c) Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken (Hg.), Die Katholische Kirche im Bereich der ehemaligen Berliner Bischofskonferenz – Diasporakirche in den neuen Bundesländern. Information, Paderborn o.J.
- (d) Deutsche Bischofskonferenz. Hier zitiert nach: missio aktuell 1/1996, 17.
- (e) Statistisches Bundesamt (Hg.), Statistisches Jahrbuch 1995 für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1995, 47.

Es zeigen sich in diesem Zusammenhang jedoch beachtliche altersgruppen-spezifische Differenzen. Mitglied einer Konfessionsgemeinschaft sind zwar 61% der Altersgruppe der über 60jährigen, aber nur knapp 20% der Altersgruppe der 16-29jährigen. 70% der Altersgruppe der 16-29jährigen sind nie Mitglied einer Konfessionsgemeinschaft gewesen, 9% sind ausgetreten. 52% der Altersgruppe der 16-29jährigen bejaht die Aussage: „Der Glaube sagt mir nichts. Ich brauche keine Religion.“⁸

⁸ Repräsentativbefragung des Instituts für Demoskopie Allensbach 1990. – Vgl. Renate Köcher, Gottlos, in: Rheinischer Merkur Nr. 39/28.9.1990, 25-26; Dies., Im neuen Staat nicht zu Hause, in: Rheinischer Merkur Nr. 46/15.11.1991, 10-11. – Vgl. zum weltanschaulichen Profil der Konfessionslosigkeit in den ostdeutschen Bundesländern auch: Ehrhart Neubert, „gründlich ausgetrieben“. Eine Studie zum Profil und zur psychosozialen, kulturellen und religiösen Situation von Konfessionslosen in Ostdeutschland und den Voraussetzungen kirchlicher Arbeit (Mission) (= Begegnungen, hg. von der Studien- und Begegnungsstätte Berlin der Evangelischen Kirche in Deutschland, Band 13), Berlin 1996. Auch: Ders., Organisierte Konfessionslosigkeit – „Humanismus“ als Ersatz für Sozialismus, in: Materialdienst der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen 59 (1996) 225-234.

Zugehörigkeit zu eine Konfessionsgemeinschaft (DDR 1990)

[Angaben in Prozent]

	Bevölkerung insgesamt	Altersgruppen (Jahre)			
		16-29	30-44	45-59	über 60
Es sind Mitglieder einer Konfessions- gemeinschaft	32	20	19	34	61
Es sind ausgetreten	28	9	32	44	30
Es waren nie Mitglied	39	70	50	22	9

QQ.: Ergebnisse der Repräsentativbefragung des Instituts für Demoskopie Allensbach, 1990. Hier nach: Rheinischer Merkur, Nr. 39/1990 (28. September 1990), S. 25f. Vor diesem Hintergrund hat die Konfessionszugehörigkeit der konfessionell gebundenen Jugendlichen in den ostdeutschen Bundesländern häufiger als in den westlichen Bundesländern „Bekenntnischarakter“. In einer Befragung von Großstadtschülern des 9. Schuljahres in Ost- und Westdeutschland „lag der Anteil der Kirchenmitglieder, die tatsächlich 'oft' am Leben ihrer Kirchengemeinde partizipierten, in der DDR mit fast der Hälfte bei den Protestanten und 38,2% bei den Katholiken erheblich höher als in der alten Bundesrepublik. Und umgekehrt lag der Anteil der Kirchenmitglieder, die nie zur Kirche gingen, in der Bundesrepublik erheblich höher, nämlich bei etwa einem Drittel“⁹.

Aktivitäten in der Gemeinde nach Konfessionszugehörigkeit

[Angaben in Prozent]¹⁰

	evangelisch		katholisch	
	DDR	BRD	DDR	BRD
oft	47,7	10,3	38,2	15,1
manchmal	22,7	23,5	26,5	25,6
selten	17,0	31,9	14,7	28,5
nie	12,5	34,9	20,6	30,8

Darüber hinaus sind regionale Differenzen zu beachten. Zwar handelt es sich bei allen Regionen um Gebiete, in denen Katholiken in einer Minderheitensituation leben. Volkskirchlich geprägte Gebiete wie das thüringische Eichsfeld¹¹, die thüringische Rhön¹² und das katholische Sorbenland (Oberlausitz)¹³

⁹ Schülerbefragung des Deutschen Jugendinstituts (DJI), München, in Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für Jugendforschung (ZIJ), Leipzig 1990. – Vgl. *Natasa Basic*, Der Zusammenhang zwischen Religiosität und anderen Variablen bei Jugendlichen aus Ost und West, in: Deutsches Jugendinstitut (Hg.), Schüler an der Schwelle zur Deutschen Einheit. Politische und persönliche Orientierungen in Ost und West, Opladen 1992, 128-136, 130/131. – Ferner: *Gert Pickel*, Dimensionen religiöser Überzeugungen bei jungen Erwachsenen in den neuen und alten Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 47 (1995) 516-534.

¹⁰ *Basic* (1992) (Anm. 9), 130.

¹¹ Das thüringische (Ober-)Eichsfeld (Heiligenstadt) umfaßt acht Dekanate des Bistums Erfurt mit knapp 90 Pfarreien und Kuratien. In ihnen leben etwa 100 000 Katholiken, die

sind atypisch für die Gesamtsituation und bilden Ausnahmen. Dasselbe gilt für den Sonderfall des Westteils der Stadt Berlin¹⁴. Doch setzen dörfliche Streusiedlung auf dem Land und (groß-)städtische Siedlungsstrukturen in den Ballungsgebieten sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen für die mögliche Organisation der Lerngruppen des konfessionellen gemeindlichen oder schulischen Religionsunterrichts.

„... in zahlreichen Pfarrgebieten existieren fünf bis 20 Grundschulen, in Ausnahmefällen noch mehr. Wenn dann in der Pfarrei auch zehn Kinder zu einer Unterrichtsgruppe zusammenkommen, in ihren Schulklassen ist fast jeder von ihnen der einzige Katholik. Dazu kommen zwei oder drei evangelische Kinder, die übrigen zwanzig Klassenkameraden sind ungetauft. Das ist der übliche Diasporastandard...“ (Dekanat Senftenberg/Bistum Görlitz)¹⁵

„Zu dieser Pfarrei gehören 30 Dörfer und eine Kleinstadt. Hier leben ungefähr 250 Katholiken in 31 Orten. Manchmal ist nur noch eine Familie oder Einzelperson

rund 80% der Bevölkerung bilden.- Vgl. *Josef Pilvousek*, Die katholische Kirche in Thüringen, in: *Theologie und Glaube* 86 (1996) 397-409, 400; *Heinz Josef Durstewitz*, Die katholische Kirche im thüringischen Eichsfeld nach der Wende, in: *Ost-West Informationsdienst* 188/1995, 3-9; *Bernhard Dittrich*, Der Klerus im Gebiet der DDR 1949 bis 1990, in: *Theologie und Glaube* 82 (1992) 335-351, 336-341; *Paul J. Kockelmann*, Zwischen Kanzel und Pfarrsaal-Systemdistanz im Eichsfeld, in: *Jürgen Israel (Hg.)*, Zur Freiheit berufen. Die Kirche in der DDR als Schutzraum der Opposition 1981-1989, Berlin 1991, 238-242. Ferner: *Gottfried Kunkel*, Wendezeiten im Eichsfeld, Duderstadt 1993; *Heinz Siebert/Bernhard Opfermann*, Das Eichsfeld unter dem Sowjetstern, Duderstadt 1992; *Hans-Gerd Adler*, Wir sprengen unsere Ketten. Die friedliche Revolution im Eichsfeld. Eine Dokumentation, Leipzig 1990.

¹² Das zum Bistum Fulda gehörende Dekanat Geisa umfaßt 11 Pfarreien, 1 Kuratie und 1 Seelsorgestelle. In ihm leben rund 10 000 Katholiken, die den überwiegenden Bevölkerungsteil stellen.- Vgl. *Pilvousek* (1996) (Anm. 11), 405f.; *Dittrich* (1992) (Anm. 11), 336-341.

¹³ Das Gebiet der katholischen Sorben im Städtedreieck Bautzen – Kamenz – Wittichenau umfaßt 9 Pfarrgemeinden der Dekanate Kamenz und Bautzen (Bistum Dresden-Meißen) und des Dekanats Senftenberg (Bistum Görlitz). In ihm leben rund 15 000 Katholiken, die den überwiegenden Bevölkerungsteil stellen.- Vgl. *Siegmund Musiat*, Sorben in der Lausitz, in: *Erwin Gatz (Hg.)*, Kirche und Muttersprache, Auslandsseelsorge. Nicht deutschsprachige Volksgruppen (=Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Band 2), Freiburg 1992, 151-154; *Sorbische Kulturinformation am Haus für sorbische Volkskultur (Hg.)*, Kleine Information zu den Sorben/Wenden in Deutschland, Bautzen 1994; *Martin Walde*, Die Wende – Hoffnung für die katholische sorbische Lausitz, in: *Letopis* 40 (1993) 38-48; *Dittrich* (1992) (Anm. 11), 336-341.

¹⁴ West-Berlin zählte nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1987: 2 012 709 Einwohner. Von ihnen waren 256 897 (12,8%) Angehörige der katholischen Kirche, 972 396 (48,3%) Angehörige der evangelischen Landeskirche (Vgl. Statistisches Bundesamt (Hg.), *Statistisches Jahrbuch 1995 für die Bundesrepublik Deutschland*, Stuttgart 1995, 63).- Gesamt-Berlin zählte im Jahre 1992 rund 3,4 Millionen Einwohner. Von ihnen gehörten 10% der katholischen Kirche, 31% der evangelischen Kirche an (Vgl. *Gotthard Klein*, Art. Berlin, in: *LThK*³ II (1994), 261-262, 261).

¹⁵ *Gerold Schneider*, Dekanat Senftenberg: Problemfall Religionsunterricht, in: *Ost-West Informationsdienst* 176/1992, 3-9, 3. Vgl. auch: *Ders.*, Offene Fragen in Brandenburg, in: *Katechetische Blätter* 118 (1993) 833-836.

im Dorf katholisch. In G. kommen 23 Kinder in 4 klassenübergreifenden Gruppen zum Religionsunterricht. Die Gruppenstärke liegt bei 2 bis 9 Kindern. Der Religionsunterricht kann an zwei Orten gehalten werden, je nach Fahrrouete. Denn von den 23 Kindern müssen 11 regelmäßig zum Unterricht abgeholt und auch wieder nach Hause gebracht werden. Sie hätten sonst keine Möglichkeit zu kommen ... In der Stadtpfarrei in F. ist Religionsunterricht in den einzelnen Klassenstufen möglich. Etwa 90-95% der Kinder werden erreicht. Auch hier findet der Unterricht in den Räumen der Gemeinde statt.“ (Zwei Gemeinden in der Oderregion/Erzbistum Berlin)¹⁶

„In den verschiedenen Klassen gibt es nur ein oder zwei Kinder, die zur katholischen Kirche gehören.“ (Gemeinde in der Nähe Erfurts/Bistum Erfurt)¹⁷

Diese Relationen werden sich auch in absehbarer Zukunft kaum ändern. Weder die demographische Entwicklung (Rückgang der Geburten nach der „Wende“) noch die Taufstatistik¹⁸ lassen einen Umschwung erwarten.

„Der vielfach angekündigte Trend zu neuer Religiosität ist ausgeblieben.“¹⁹ – „Einzelne Menschen sind dazugekommen, doch sonst hat sich die Situation nicht verändert. Von kirchlicher Seite wurde das wohl auch nie erwartet.“²⁰

1.2. Nun verstehen sich sowohl der evangelische Religionsunterricht als auch der katholische Religionsunterricht in den ostdeutschen Bundesländern als Unterrichtsfächer, die sich nicht nur an die Kinder und Jugendlichen der eigenen Konfession wenden, die vielmehr auch den Schülerinnen und Schülern offenstehen, die keiner Konfessionsgemeinschaft angehören.²¹ Wie wird das Angebot des schulischen katholischen Religionsunterrichts von diesen Kindern und Jugendlichen angenommen ?

¹⁶ B.S., Aus dem Blickwinkel einer Katechetin: Gemeindefarbeit in Ostdeutschland, in: Ost-West Informationsdienst 178/1993, 3-9, 5/6.

¹⁷ Friemel (1992) (Anm. 4), 155.

¹⁸ Im Jahre 1994 kamen in den ostdeutschen Bistümern 4 bis 5 Taufen in der katholischen Kirche auf 1 000 Katholiken (4 908 Taufen auf 1 071 000 Katholiken). In den westdeutschen Bistümern waren es in dem gleichen Jahr 10 Taufen auf 1 000 Katholiken (264 117 Taufen auf 26 838 000 Katholiken). Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz/Referat Statistik (Hg.), Katholische Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, Statistische Daten (1994), Bonn o.J. [1995]. - In den ostdeutschen evangelischen Landeskirchen (Ostdeutschland einschl. Ost-Berlin) kamen im Jahr 1992 8 Taufen auf 1 000 evangelische Kirchenmitglieder (33 407 Taufen auf 3 971 000 Kirchenmitglieder). Vgl. Evangelische Kirche in Deutschland (Hg.), Kirchenzugehörigkeit in Deutschland – Was hat sich verändert? Evangelische und katholische Kirche im Vergleich = Statistische Beilage Nr.89 zum Amtsblatt der EKD, Heft 10 vom 15. Oktober 1994.

¹⁹ Maria Luise Blazejewski, Zum Religionsunterricht in den neuen Bundesländern, in: Lebendige Katechese 15 (1993) 140-142, 141.

²⁰ B.S. (1993) (Anm. 16), 3.

²¹ Vgl. in diesem Zusammenhang auch die diesbezügliche Regelung des Thüringer Schulgesetzes vom 6.8.1993: „Auf Wunsch der Eltern können Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht teilnehmen, wenn die Zustimmung der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft vorliegt; dies gilt entsprechend für Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nicht eingerichtet ist. Sofern Schüler das 14. Lebensjahr vollendet haben, entscheiden sie anstelle der Eltern selbst.“ (ThürSchulG § 46 Abs.3)

„Als 1990 schulischer Religionsunterricht angeboten werden konnte, kamen fast ausschließlich solche dorthin, die ohnehin auch in der Gemeinde nachmittags zum Religionsunterricht gekommen waren.“ (Thüringen)²² – „Freilich, es wurden Kinder zum Religionsunterricht angemeldet, deren Eltern sich während der sozialistischen Umklammerung der Kirche entfremdet hatten. Im Ganzen gesehen war diese Zahl gering.“ (Thüringen)²³

Das Angebot des katholischen Religionsunterrichts wird von den konfessionell nicht gebundenen Eltern und Schülern dort eher angenommen, wo er in Räumen der Schule und nicht in Räumen der Gemeinde erteilt wird.

Schulischer katholischer Religionsunterricht wird ausschließlich am Nachmittag und in den Gemeinderäumen erteilt. „Nichtkatholische bzw. Nichtgetaufte nehmen in ganz geringer Zahl (ca. 50 insgesamt) am katholischen RU teil.“ (Mecklenburg)²⁴ – Katholischer Religionsunterricht wird in den Gemeinden erteilt. „Nahezu alle Teilnehmer“ sind katholisch. (Brandenburg)²⁵ – Katechetinnen/Katecheten erteilen katholischen Religionsunterricht in den Schulen: „Erfahrungsberichte von Kollegen/innen weisen auf einen steigenden Anteil [nichtgetaufter Teilnehmer/innen] hin.“ (Berlin)²⁶ – „An KRL [= Katholische Religionslehre] nehmen kaum ungetaufte bzw. nichtkatholische Kinder teil, wobei dies eher dort der Fall ist, wo der Unterricht in der Schule und im Stundenplan angeboten werden kann.“ (Thüringen)²⁷

Konfessionell nicht gebundene Eltern bzw. Schüler nehmen eher die Einladung zum evangelischen als die Einladung zum katholischen Religionsunterricht an.

„Einzelne Eltern lassen sich dazu einladen ... Die Anmeldung erfolgt verständlicherweise ausschließlich für evangelischen Religionsunterricht, wenn dieser an der Schule angeboten wird.“ (Saalfeld/Thüringen)²⁸ – „Es ist 'normaler', den evangelischen Religionsunterricht zu besuchen.“ (Thüringen)²⁹

Katholischer Religionsunterricht wird, so ist zu vermuten, auch in Zukunft – als ein offenes und einladendes „Fach für Interessierte“³⁰ – in der Regel Unterricht für eine sehr kleine Minderheit sein.

2. Das „personale Angebot“ ausgebildeter und in die Schule integrierter Religionslehrer und Religionslehrerinnen

Ob und in welchem Umfang schulischer Religionsunterricht angeboten werden kann, hängt wesentlich davon ab, ob und in welchem Umfang sich Frauen und

²² Mondschein (1994) (Anm. 4), 371.

²³ Dies., Wer ist der Mann am Kreuz? Von der Aufgabe, mit glaubensfremden Kindern von Gott zu sprechen, in: Katholische Bildung 94 (1993) 34-40, 35.

²⁴ EBA Schwerin 1996.

²⁵ EBO Berlin 1996.

²⁶ Ebd.

²⁷ BO Erfurt 1996.

²⁸ Blazejewski (1993) (Anm. 19), 142.

²⁹ BO Erfurt 1996.

³⁰ Friemel (1992) (Anm. 4), 156.

Männer finden, die bereit sind und sich dafür qualifizieren lassen, dieses Fach zu unterrichten.

Die Zahl der katholischen Lehrerinnen und Lehrer, die in den vergangenen Jahren in Weiterbildungsangeboten die Fakultas für das Fach Katholische Religion erworben haben, ist einerseits beeindruckend. Sie ist andererseits verständlicherweise begrenzt.

„Wichtig war es, daß kirchlich aktive katholische Lehrerinnen und Lehrer (auch sie gab es nach den 40 Jahren noch!) sich für den schulischen Religionsunterricht einsetzten. Sie halfen, das neue Unterrichtsfach zu installieren und zu befestigen. Sie waren bereit, eine dreijährige Ausbildungszeit neben ihrer übrigen Arbeitszeit durchzumachen.“ (Thüringen)³¹ – „...wurden die Pfarreien aufgefordert, katholische Lehrer zur Ausbildung als Religionslehrer zu motivieren. Das ist leichter gesagt als getan. Denn es gibt nur verschwindend wenige katholische Lehrer. Vierzig Jahre lang haben Priester jungen Menschen vom Lehrberuf abgeraten. Denn es galt als nahezu heroisch, in einer sozialistischen Lehrerbildungsanstalt dem Glauben treu zu bleiben. Wer nicht zur Jugendweihe war, wurde ohnehin kaum zum Lehrstudium zugelassen. Nicht wenigen, die aus ihrer christlichen Überzeugung keinen Hehl machten, drohte man mit Relegierung. Übrig geblieben sind dabei nur wenige 'Ausnahmen', denen man bis heute großen Respekt entgegenbringen sollte. Doch diese wenigen Lehrer reichen für den Religionsunterricht bei weitem nicht aus.“ (Brandenburg)³²

So haben sich in den vergangenen Jahren in *Thüringen* etwa 220 katholische Lehrerinnen und Lehrer in einem drei- bis vierjährigen Wochenendkurs am Philosophisch-Theologischen Studium Erfurt für die Erteilung des Religionsunterrichts qualifiziert.³³ – Im Bistum *Dresden-Meißen* wurde katholischen Lehrerinnen und Lehrern dreimal das Angebot einer Weiterbildung mit Hilfe der Domschule Würzburg gemacht.³⁴ – In *Sachsen-Anhalt* besuchten im November 1993/94 Katechetinnen bzw. Katecheten und Lehrerinnen bzw. Lehrer Kurse zum Erwerb der Fakultas für Katholische Religion.³⁵ Zur Zeit besuchen 15 Personen einen Weiterbildungskurs.³⁶ – An der Theologisch-Pädagogischen Akademie des Erzbistums *Berlin* werden zur Zeit 45 Katecheten und Katechetinnen nach dem Fernkurs der Würzburger Domschule ausgebildet. Darüber hinaus erwerben 40 Lehrerinnen und Lehrer im staatlichen Schuldienst des Landes Berlin in religionspädagogischen Weiterbildungskursen die Zusatzqualifikation für den katholischen Religionsunterricht.³⁷

³¹ *Mondschein* (1994) (Anm. 4), 370.

³² *Schneider* (1992) (Anm. 15), 4.

³³ Vgl. *Franz Georg Friemel*, Zeugen gesucht, in: *Bernhard Jendorff* (Hg.), *Katholischer Religionsunterricht: Wohin? Visionen aus Erfahrungen mit einem bewegten Fach*, Donauwörth 1996, 63-69, 67/68.

³⁴ BO Dresden 1996.

³⁵ Vgl. *Bernd Weber*, Probleme des Religionsunterrichts in den neuen Bundesländern – Impressionen aus Sachsen-Anhalt, in: *Religionsunterricht an höheren Schulen* 37 (1994) 244-256, 253/254.

³⁶ BO Magdeburg 1996.

³⁷ EBO Berlin 1996.

Der Stellenabbau aufgrund der im Vergleich zu westlichen Bundesländern günstigeren Schlüsselzahlen des Schüler-Lehrer-Verhältnisses („Überbesetzung“), aber auch aufgrund finanzieller Sparmaßnahmen und des zu erwartenden Rückgangs der Schülerzahlen in den kommenden Jahren macht die Einrichtung zusätzlicher neuer Planstellen für den Religionsunterricht (und für den Ethikunterricht) wenig wahrscheinlich.

„Von hier konnten und können Ethik- und Religionsunterricht nicht durch Neueinstellungen (zudem aus dem Westen) institutionalisiert werden; vielmehr werden Fort- und Zusatzausbildungen angeboten...“ (Sachsen-Anhalt)³⁸ – „Im Eichsfeld fehlen derzeit an verschiedenen Stellen Lehrer, so daß der Unterricht teilweise nur ein-, statt zweistündig gehalten werden kann. Allerdings bestehen auch keine Chancen für Religionslehrer, im staatlichen Schuldienst eine Anstellung zu bekommen. Das Potential staatlicher Lehrer in Anstellung, die über ein Ergänzungsstudium das Staatsexamen für KRL [Katholische Religionslehre] erwerben könnten, scheint erschöpft.“ (Thüringen)³⁹

Möglichkeiten einer grundständigen Ausbildung in einem Lehramtsstudiengang für das Fach Katholische Religion an einer staatlichen oder an einer staatlich anerkannten kirchlichen Hochschule bestehen zur Zeit am Philosophisch-Theologischen Studium Erfurt, das als Katholisch-Theologische Fakultät in die im Entstehen begriffene Universität Erfurt integriert werden soll, am Institut für Katholische Theologie der Technischen Universität Dresden und am Seminar für Katholische Theologie der Freien Universität Berlin. Der mit Studienbeginn zum Wintersemester 1994/95 in Aussicht gestellte Lehramtsstudiengang für katholische Religionspädagogik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg wurde bisher nicht eingerichtet.⁴⁰ Die ebenfalls in Aussicht genommene Neugründung einer Katholisch-Theologischen Fakultät an der Humboldt-Universität Berlin bleibt weiter offen. Die Zahl der an den Hochschulen Studierenden, die das Berufsziel der Religionslehrerin bzw. des Religionslehrers anstreben, ist – verständlicherweise – begrenzt.

In *Erfurt* studieren im Studienjahr 1995/96 18 Studierende im Direktstudiengang, 2 Studierende im Ergänzungsstudiengang für das Fach Katholische Religion. 3 Absolventen sind im Referendariat.⁴¹ – In *Dresden* studierten im Studienjahr 1994/95 14 Studierende mit dem Studienziel des Lehramtes für Katholische Religion (an Gymnasien: 5, an Grundschulen: 7, an Mittelschulen: 2).⁴² – An der Freien Universität *Berlin* studierten im Studienjahr 1993/94 59 Studierende im Lehramtsstudiengang. Im Schuljahr 1995/96 sind 5 Absolventen im Referendariat.⁴³

³⁸ *Weber* (1994) (Anm. 35), 245.

³⁹ BO Erfurt 1996.

⁴⁰ Vgl. Zwei Religionspädagogik-Lehrstühle in Magdeburg, in: *Katechetische Blätter* 118 (1993) 612.

⁴¹ BO Erfurt 1996.

⁴² Katholisch-Theologischer Fakultätentag. Berichte aus den Hochschulen zum Studienjahr 1994/95. Anlage zum Protokoll des Fakultätentages Freiburg 1995.

⁴³ Katholisch-Theologischer Fakultätentag. Berichte aus den Hochschulen zum Studienjahr 1993/94. Anlage zum Protokoll des Fakultätentages Würzburg 1994; EBO Berlin 1996.

Um dem Mangel an Lehrpersonen für den schulischen katholischen Religionsunterricht abzuwehren, wurden zwischen einzelnen Bundesländern und den Bistümern des jeweiligen Bundeslandes Gestellungsverträge geschlossen bzw. Vereinbarungen getroffen, die es ermöglichen, daß entsprechend qualifizierte kirchliche Mitarbeiter mit der Erteilung des schulischen katholischen Religionsunterrichts beauftragt werden können.⁴⁴ Der Umfang, in dem schulischer Religionsunterricht von staatlichen Lehrern bzw. von kirchlichen Mitarbeitern im Gestellungsvertrag erteilt wird, ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich.

So erteilen im Freistaat *Thüringen* rund 260 Lehrpersonen schulischen katholischen Religionsunterricht. Von ihnen sind rund 180 (69%) staatliche Lehrer, rund 80 (31%) kirchliche Mitarbeiter im Gestellungsvertrag.⁴⁵ – Im Freistaat *Sachsen (Bistum Dresden-Meißen)* erteilen rund 220 Lehrpersonen schulischen katholischen Religionsunterricht. Von ihnen sind rund 60 (27%) staatliche Lehrer, 160 (73%) kirchliche Mitarbeiter im Gestellungsvertrag.⁴⁶ – Im Land *Sachsen-Anhalt* wird katholischer Religionsunterricht in der Schule von ca. 87 Lehrpersonen erteilt. Von ihnen sind 60 staatliche Lehrer (78%), 27 (22%) kirchliche Mitarbeiter im Gestellungsvertrag.⁴⁷ – In *Berlin* besteht eine Sonderituation: Schulischer Religionsunterricht wird allein in kirchlicher Verantwortung erteilt von kirchlich beauftragten Religionslehrerinnen und Religionslehrern (Katechetinnen und Katecheten); Lehrerinnen bzw. Lehrern im Schuldienst des Landes Berlin wird der erteilte Religionsunterricht auf die Pflichtstundenzahl angerechnet. Im Ostteil der Stadt Berlin erteilen den katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und in den Gemeinden: 3 (3%) Religionslehrkräfte im Schuldienst des Landes Berlin, 35 (39%) Religionslehrkräfte im kirchlichen Dienst und 52 (58%) kirchliche Mitarbeiter (30 Pfarrer, 17 Gemeindeferent/inn/en, 3 Kapläne, 2 Pastoralreferent/inn/en).⁴⁸ – In *Mecklenburg (Erzbischöfliches Amt Schwerin)* wird der katholische Religionsunterricht von 106 Lehrpersonen erteilt. Von ihnen sind 4 staatliche Lehrer.⁴⁹

Bei all diesen Angaben ist zu bedenken: „Beide Personengruppen unterrichten mit sehr unterschiedlichen Stundendeputaten, von ein bis zwei Stunden bis zu einer vollen Stelle.“⁵⁰

Die Übernahme des schulischen Religionsunterrichts durch kirchliche Mitarbeiter ist angesichts des bestehenden Mangels an ausgebildeten staatlichen Religionslehrern vielerorts die Möglichkeitsbedingung dafür, daß ein schulischer katholischer Religionsunterricht überhaupt angeboten werden kann. Die

⁴⁴ Entsprechende Gestellungsverträge wurden geschlossen in Sachsen-Anhalt (1.6.1994), in Thüringen (10.6.1994) und in Sachsen (7.9.1994; dort in einem gemeinsamen Vertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und den evangelischen Kirchen und katholischen Bistümern im Land Sachsen). Für Mecklenburg-Vorpommern gelten die Verwaltungsvereinbarungen vom Dezember 1992/Januar 1993 und vom Oktober 1994.

⁴⁵ BO Erfurt 1996.

⁴⁶ Umfr Kat AG 1996.

⁴⁷ BO Magdeburg 1996.

⁴⁸ EBO Berlin 1996.

⁴⁹ EBA Schwerin 1996.

⁵⁰ BO Erfurt 1996.

„Notlösung“ wird dabei in vielen Fällen keine „Übergangslösung“ sein. Welche Auswirkungen hat dieses Engagement auf die pastorale Arbeit in den Gemeinden? Es gibt begründete Bedenken:

„Mitunter wird uns energisch empfohlen, in Zukunft beides zu praktizieren, die lebendige Arbeit mit den Religionsgruppen in der Pfarrei und den Religionsunterricht in der Schule. Alle die sich dafür einsetzen, bedenken dabei nicht, daß dann die Gruppenarbeit in den Gemeinden für die Kinder den Rang einer Sekundärveranstaltung einnehmen und sich schnell ausdünnen wird. Sicher ist heute nur eins: Wir geben viel auf und wissen noch nicht, was wir dafür eintauschen.“⁵¹

Nicht nur für die Kinder und Jugendlichen, auch für einzelne kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter könnte gelten:

„Wer sich in der Schule im Religionsunterricht engagiert, wird kaum noch Zeit für die Arbeit in der Gemeinde finden.“⁵²

Es gibt zeitliche und personelle Grenzen bei Mitarbeitern, Kindern und Eltern. Andererseits hat die gemeindebezogene kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – so die Ergebnisse der Umfrage der Katechetischen Arbeitsgemeinschaft – durch die Einführung des schulischen Religionsunterrichts bisher keine größeren Einbrüche erfahren.

„Die neuen Bildungsmöglichkeiten stellen... größtenteils auch mehr Anforderungen an die Kinder und Jugendlichen. Das wirkt sich im Bereich der Gemeinden bei manchen Veranstaltungen in der Zahl der Teilnehmer aus. Wobei die grundsätzliche Bereitschaft zur Mitarbeit nach wie vor da ist. 'Wer vor der Wende oft/gar nicht kam, kommt jetzt größtenteils auch oft/gar nicht.'“ (Brandenburg)⁵³

Kirchliche Arbeit mit Kindern bzw. Jugendlichen zusätzlich zum Religionsunterricht gibt es im Ostteil der Erzdiözese *Berlin* in 109 Gemeinden (Ostteil der Stadt Berlin: 27, Brandenburg: 63, Vorpommern: 19), in der Diözese *Magdeburg* in 186 Gemeinden, in der Diözese *Görlitz* in 34 Gemeinden, im Erzbischöflichen Amt *Schwerin* in 58 Gemeinden. In der Diözese *Dresden-Meißen* gibt es in rund 95 Gemeinden feste Jugendgruppen. Das sind 67% der insgesamt 141 Gemeinden.⁵⁴

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht als Lehrpersonen in die Kollegien und in das alltägliche Schulleben integriert und eingebunden sind, verstärken den Eindruck der „Ausnahmestellung“ des Religionsunterrichts in der Schule. „Auf die Dauer kann es nicht das Anliegen sein, daß die Kirche in die Schule geht und der Pfarrer zwischen Schule und Altar hin- und

⁵¹ *Schneider* (1992) (Anm. 15), 9.

⁵² *Mondschein* (1994) (Anm. 4), 369.

⁵³ B.S. Beobachtungen einer ostdeutschen Religionslehrerin, in: Ost-West Informationsdienst 183/1994, 25-28, 26.

⁵⁴ Umfr Kat AG 1996. – Zur Situation und zur Geschichte der katholischen kirchlichen Jugendarbeit in den östlichen Bundesländern: *Michael Wedell/Franz Georg Friemel* (Hg.), Schwarz/Rot/Gott? Kirchliche (Jugend-)Arbeit vor und nach der deutschen Vereinigung, Leipzig 1993; *Bernd Börger/Michael Kröselberg* (Hg.), Die Kraft wuchs im Verborgenen. Katholische Jugend zwischen Elbe und Oder 1945-1990, Düsseldorf 1993. Ferner: *Norbert Joklitschke*, Situation der Jugendarbeit in den ostdeutschen Diözesen, in: Katechetische Blätter 118 (1993) 268-271.

herpendelt. Auf die Dauer muß das Fach Religion fest in der Schule angesiedelt sein, vertreten durch Lehrerinnen und Lehrer, die in einer doppelten Loyalität zur Schule und zur Glaubensgemeinschaft stehen.⁵⁵ Es bleiben Zweifel: Werden sich – auch in einer mittelfristigen und langfristigen Perspektive – ausreichend Lehrerinnen und Lehrer finden, die ein „flächendeckendes“ Angebot schulischen katholischen Religionsunterrichts sichern können?

„Wenn es nicht gelingen sollte, nach und nach einen neuen Stand, den des Religionslehrers und der Religionslehrerin aufzubauen, wird unser Experiment scheitern.“⁵⁶

3. Katholischer Religionsunterricht „am Rande“ oder „außerhalb“ der Schule?

Lerngruppen für den katholischen Religionsunterricht lassen sich aufgrund der geringen Schülerzahlen in der Regel nur klassen-, jahrgangsstufen-, schul- oder schulformübergreifend organisieren. Dies führt dazu, daß der schulische Religionsunterricht aus organisatorischen Gründen nicht selten in Randstunden oder nachmittags stattfinden muß oder daß der schulübergreifend organisierte katholische Religionsunterricht als schulischer Unterricht nachmittags in Räumen der Kirchengemeinden stattfindet. Die Situation ist regional verschieden.

So wird in *Mecklenburg-Vorpommern* der schulische katholische Religionsunterricht fast ausschließlich in Gemeinderäumen am Nachmittag erteilt. Nur in 9 von 96 Fällen findet der Religionsunterricht in Räumen der Schule statt.⁵⁷ – Im Ostteil der Stadt *Berlin* wird der katholische Religionsunterricht für 457 (18%) Schüler in 82 Lerngruppen in den Schulen, für 2093 (82%) Schüler in 210 Lerngruppen in den Gemeinden erteilt. Dabei sind die Schüler der katholischen Schulen (in Ost- und Westberlin) nicht berücksichtigt.⁵⁸ – In *Sachsen-Anhalt* wird katholischer Religionsunterricht in 33 Fällen am Ort Schule, sonst in Räumen der Gemeinde erteilt.⁵⁹ – Im Freistaat *Sachsen* wird katholischer Religionsunterricht in 44 (20%) Fällen am Ort Schule, in 181 (80%) Fällen in kirchlichen Räumen erteilt.⁶⁰ – Im Freistaat *Thüringen* findet der katholische Religionsunterricht in der Regel in der Schule statt: „Schulischer RU wird erteilt, wenn 8 Schüler als Gruppe zusammenkommen. Das kann nach dem Thüringer Schulgesetz in klassen-, klassenstufen-, schul- oder schulartübergreifendem Unterricht geschehen, in Ausnahmefällen auch in außerschulischen Räumen. Nur in wenigen Regionen im nordöstlichen und ostthüringischen Raum kommen vereinzelt diese Zahlen nicht zustande. Dort wird gemeindlicher Unterricht gehalten. Die Zahlen fallen nicht ins Gewicht.“⁶¹

⁵⁵ Friemel (1992) (Anm. 4), 156.

⁵⁶ Ebd., 157.

⁵⁷ Umfr Kat AG 1996.

⁵⁸ EBO Berlin 1996.

⁵⁹ Umfr Kat AG 1996.

⁶⁰ Umfr Kat AG 1996.

⁶¹ BO Erfurt 1996.

Findet der Religionsunterricht in der Regel „am Rande“ des Stundenplans oder „außerhalb“ der Schule statt, so verleiht auch diese „exterritoriale“ Sonderstellung dem Religionsunterricht einen Ausnahmecharakter und erschwert seine Integration in den schulischen Lern- und Lebenszusammenhang. „Religionsunterricht in der Schule bedeutet auch eine neue Form der Öffentlichkeit, der sich der christliche Glaube stellen muß.“⁶² Was ist, wenn die durch die geringe Schülerzahl bedingte „außerschulische“ Organisationsform des schulischen katholischen Religionsunterrichts dazu führt, daß diese Öffentlichkeitsverantwortung nicht mehr angemessen wahrgenommen werden kann?

4. Konfessioneller Religionsunterricht in Formen der konfessionellen Kooperation

4.1. Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Relationen:

„Am katholischen Religionsunterricht in *Mecklenburg* nehmen etwa 3000 Schülerinnen und Schüler teil, ca. 1% der Gesamtschülerschaft; die Stärke der auch klassen-, schul-, und jahrgangübergreifenden Gruppen variiert zwischen 2 (in Kleinstgemeinden zwischen 150 und 500 Katholiken) bis zu 35 Teilnehmern (in Rostock oder Neubrandenburg beispielsweise, wo die Lernenden aus einem Einzugsgebiet von 50 bis 80 Schulen aller Typen kommen).“⁶³

Nach Angaben des Kultusministeriums des Landes *Sachsen-Anhalt* werden im Schuljahr 1995/96 Ethik- und (evangelischer und katholischer) Religionsunterricht von 40 600 (10,7%) der insgesamt 380 000 Schüler/innen besucht. Von ihnen nehmen 28 350 (69,8%) Schüler/innen an 375 Schulen am Ethikunterricht, 11 350 (28%) Schüler/innen an 358 Schulen am evangelischen Religionsunterricht und 900 (2,2%) Schüler/innen an 38 Schulen am katholischen Religionsunterricht teil.⁶⁴

Im Freistaat *Thüringen* besuchen von den insgesamt etwa 360 000 Schüler/innen 73 876 (20,5%) den evangelischen und 22 737 (6,3%) den katholischen Religionsunterricht.⁶⁵

In der Stadt *Berlin* nehmen von den insgesamt 397 671 Schüler/innen 20 591 (5,2%) am katholischen Religionsunterricht teil: im Westteil der Stadt 18 041 (8,7%) von insgesamt 207 188, im Ostteil der Stadt 2 550 (1,3%) von insgesamt 190 483 Schüler/innen.⁶⁶

Sowohl der fortbestehende Mangel an ausgebildeten katholischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern als auch die geringen Schülerzahlen erschweren die Einrichtung eines *in die Schule integrierten* katholischen Religionsunterrichts. Die Lösungen, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit

⁶² Friemel (1992) (Anm. 4), 156.

⁶³ EBA Schwerin 1996.

⁶⁴ Vgl. Sachsen-Anhalt hält an getrennten Fächern Religion und Ethik fest, in: Christenlehre/Religionsunterricht – Praxis 49 (1996) H. 3, 11. – Umfr Kat AG 1996 zählt 33 Fälle, in denen der katholische Religionsunterricht am Lernort Schule erteilt wird (vgl. Anm. 59).

⁶⁵ BO Erfurt 1996.

⁶⁶ EBO Berlin 1996.

der Erteilung des schulischen Religionsunterrichts zu beauftragen oder den schulischen Religionsunterricht in kirchlichen Gemeinderäumen zu erteilen, werden die schulische Integration des neuen Unterrichtsfaches nicht fördern oder erleichtern. Der *schulische* Bildungsauftrag eines *konfessionellen* Religionsunterrichts wird sich unter diesen Voraussetzungen nur in vielfältigen Formen der *konfessionellen Kooperation* verwirklichen lassen, die der „ökumenischen Diasporasituation“⁶⁷ angemessen Rechnung tragen.

„Der schulische Religionsunterricht bereitet nicht nur Schulen, Eltern und Behörden große Probleme, sondern u.a. auch den Pfarrern. Die offizielle Position lautet: Religionsunterricht muß sein, aber konfessionsbezogen. Eine ökumenische Kooperation soll nur in Ausnahmefällen stattfinden. Das aber heißt: in der Realität der Schulen in Sachsen gibt es praktisch nur Ausnahmefälle. An so gut wie allen staatlichen Schulen sind es immer nur wenige Christen, erst recht ganz wenige Katholiken, die für den Religionsunterricht in Frage kommen. Rein praktisch ist es somit beinahe unmöglich, den Religionsunterricht getrennt zu etablieren.“⁶⁸

4.2. Schon heute werden vielfältige Formen wechselseitiger Absprachen und der Zusammenarbeit geübt. Es gehört zu den Selbstverständlichkeiten, daß sich katholische und evangelische Religionslehrer im Verhinderungsfall wechselseitig vertreten und die Schüler in einer gemeinsamen Lerngruppe zusammenfassen. Es gibt Formen wechselseitig gewährter „ökumenischer Gastfreundschaft“. Franz Georg Friemel nennt Formen einer „religionspädagogischen Gastfreundschaft“, „aufgrund derer katholische Schüler nicht nur fallweise, sondern eine zeitlang regelmäßig am evangelischen Unterricht oder evangelische Schüler am katholischen Unterricht teilnehmen“⁶⁹. Ökumenische Gastfreundschaft kann auch heißen, daß dort, wo beide Kirchen aus personellen Gründen nicht ausreichend ausgebildete Religionslehrer in die Schulen schicken können, katholische und evangelische Lehrer sich in die anfallenden Stunden teilen und den Unterricht in gemischtkonfessionellen Lerngruppen erteilen.⁷⁰

„Die ökumenische Offenheit... muß sich in den neuen Bundesländern primär nicht in der konfessionellen Kooperation an einzelnen Schulen erweisen, sondern in einer gegenseitigen Abstimmung der Konfessionen. Das heißt: Es ist besser, wenn überhaupt Religionsunterricht angeboten werden kann, als daß an einer Schule beide Konfessionen vertreten sind und an anderen Schulen keine von beiden.“⁷¹

4.3. Am 29. November 1993 richtete der Dresdner „Arbeitskreis für Ökumene“ eine Petition an den Sächsischen Landtag mit der Bitte, die Möglichkeit der Einrichtung eines „ökumenischen Religionsunterrichts“ zu eröffnen. Der

⁶⁷ Vgl. Anm. 6.

⁶⁸ „Unbefangenes Interesse“. Fragen zur religiösen Landschaft in Ostdeutschland an den Dresdner Theologen *Albert Franz*, in: Herder-Korrespondenz 50 (1996) 241-246, 245.

⁶⁹ *Friemel* (1992) (Anm. 4), 159.

⁷⁰ Vgl. *Blazejewski* (1993) (Anm. 19), 142.

⁷¹ *Joachim Maier*, Was will der Religionsunterricht in der Schule?, in: Katechetische Blätter 120 (1995) 592-599, 597.

Beschluß des Sächsischen Landtages zu dieser Petition vom 27. Mai 1994 erinnert an die rechtlichen Rahmenbedingungen: „Unter der gegenwärtigen Verfassungslage ist nicht nur ein Ersatz des konfessionellen durch ökumenischen Religionsunterricht ohne eine dahingehende Willensbildung der Kirchen ausgeschlossen. Vielmehr würde ein solcher Unterricht auch als Ergänzung zum Angebot konfessionellen Unterrichts allein auf Initiative der Kirchen möglich sein.“⁷² Die Verantwortlichen für Bildungsfragen des Bistums Dresden-Meißen und der sächsischen evangelischen Landeskirche erklärten – in Reaktion auf die Forderung einer Schülergruppe des katholischen St. Benno-Gymnasiums in Dresden, einen gemeinsamen Religionsunterricht für die katholischen und evangelischen Schüler der Schule einzurichten – übereinstimmend, daß ein solcher gemeinsamer „ökumenischer Religionsunterricht“ nicht möglich sei. Es bestehe lediglich die Möglichkeit, einzelne Religionslehrer mit dem Unterricht in der jeweils anderen Konfession zu beauftragen.⁷³ Die „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Sachsen-Anhalt“ – stellvertretender Vorsitzender ist der Leiter des Seelsorgeamtes des Bistums Magdeburg, Gerhard Nachtwei – beschloß auf ihrer Mitgliederversammlung am 8. Juni 1994 einen Brief an die in der Arbeitsgemeinschaft mitarbeitenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, in dem u. a. die „ökumenische Grundausrichtung des Religionsunterrichts“ hervorgehoben wird:

„Sie bittet deshalb die für die Gestaltung des Religionsunterrichts mitverantwortlichen Kirchen, auf ein hohes Maß an Gemeinsamkeit und Zusammenarbeit in allen Fragen des Religionsunterrichts hinzuwirken:

- Lehrpläne und Richtlinien für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht sollten aufeinander abgestimmt und gemeinsam weiterentwickelt werden.
- Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und Lehrern aus den verschiedenen Kirchen am jeweiligen Ort in der Gestaltung des Religionsunterrichtes sollte empfohlen und gefördert werden.
- Die Möglichkeit, in einigen Altersstufen einen gemeinsam verantworteten Religionsunterricht anzubieten, sollten sondiert und erprobt werden.“⁷⁴

Die Arbeitsgemeinschaft regt an, „lokale ökumenische Arbeitsgemeinschaften für Fragen des Religionsunterrichts und der kirchlichen Arbeit mit Kindern“ zu bilden, in denen die jeweiligen Lehrkräfte für den Religionsunterricht, die Verantwortlichen für die kirchliche Arbeit mit Kindern und interessierte Eltern mitarbeiten.

Im Freistaat Sachsen wurde am 7. September 1994 zum ersten Mal ein Gestellungsvertrag mit den evangelischen Kirchen und den katholischen

⁷² Vgl. den Aufruf des Arbeitskreises zur bundesweiten Unterstützung der Bürgerinitiative „Orientierungskraft durch gemeinsamen Religionsunterricht“ vom Sommer 1994. Abdruck des Aufrufes in: Die Christenlehre 47 (1994) 449.

⁷³ Vgl. Gemeinsamer Religionsunterricht in Sachsens Kirchen abgelehnt, in: Die Christenlehre 47 (1994) 127.

⁷⁴ Vgl. Brief der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Sachsen-Anhalt“ an die in der Arbeitsgemeinschaft mitarbeitenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften vom 9.6.1994.

Bistümern im Land Sachsen gemeinsam abgeschlossen, der in § 7 Aussagen zur „Zusammenarbeit der Kirchen“ macht:

„Die Kirchen können vereinbaren, daß Religionslehrer der jeweils anderen Konfession im Religionsunterricht mitwirken, einzelne Unterrichtseinheiten übernehmen oder im Verhinderungsfall bei Erteilung des Religionsunterrichts vertreten.“⁷⁵

Absprachen oder Vereinbarungen zwischen den katholischen Bistümern und den evangelischen Kirchen in Ausfüllung dieser Möglichkeiten wurden bisher noch nicht getroffen.

Im März 1996 veröffentlichten die Bischöfe der Diözesen Dresden-Meißen, Erfurt und Magdeburg ein gemeinsames Schreiben „Über die religiöse Unterweisung unserer Kinder im Schulalter“, das sich an die katholischen Eltern, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, an Priester, Diakone und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge wendet. In ihm wird auch zu der Frage eines „gemeinsamen christlichen Religionsunterrichts“ Stellung genommen:

„Oft wird gefragt, warum es denn in unserer Situation nicht einen gemeinsamen christlichen Religionsunterricht geben kann. Unsere Antwort darauf ist: Die Schüler bzw. die Eltern sollen die Sicherheit haben, daß der Religionsunterricht inhaltlich von der Kirche verantwortet wird, der sie angehören. Bei aller erfreulichen ökumenischen Gemeinsamkeit, die immer noch wachsen soll, ist es doch die Tatsache, daß es mehrere Kirchen gibt. Ein 'freischwebendes' überkonfessionelles Christentum gibt es nicht.“⁷⁶

„Christ werden und vor allem: Christ bleiben geht nicht ohne Beheimatung in der Kirche. Diese Beheimatung ist aber nur in einer konkreten Kirche möglich. Darum ist es sinnvoll und richtig, daß auch die konkrete Kirche, sei es die katholische oder evangelische Kirche, den schulischen Religionsunterricht inhaltlich verantwortet...“⁷⁷

„Dies schließt nicht aus, sondern vielmehr ein, daß sich die Kirchen bei der Gestaltung ihres jeweiligen Religionsunterrichts in ökumenischer Offenheit und auf der Basis vertrauensvoller Zusammenarbeit untereinander verständigen, wie das auch schon gottlob geschieht. Je nach örtlichen Möglichkeiten sollte sogar versucht werden, daß Religionslehrer der verschiedenen Konfessionen sich untereinander abstimmen und miteinander kooperieren. Auch ist eine Gastbereitschaft für Kinder der anderen Konfession denkbar. Doch sollte für den jeweiligen Religionslehrer das genannte Anliegen der kirchlichen Beheimatung des Schülers

⁷⁵ Vertrag über die Gestellung von Lehrkräften im kirchlichen Dienst für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen – Gestellungsvertrag – zwischen den evangelischen Kirchen und katholischen Bistümern im Freistaat Sachsen vom 7.9.1994, § 7.

⁷⁶ Schreiben der Bischöfe der Diözesen Dresden-Meißen [Joachim Reinelt], Erfurt [Joachim Wanke] und Magdeburg [Leopold Nowak] an alle katholischen Eltern, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, an die Priester und Diakone und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge über die religiöse Unterweisung unserer Kinder im Schulalter vom März 1996, 4.

⁷⁷ Ebd., 5.

behutsam und mit Einfühlung in die konkrete Situation des Kindes im Blick bleiben.“⁷⁸

4.4. Die „Konfessionalität“ des Religionsunterrichts wird auch von den Vertretern eines „konfessionell kooperativ“ gestalteten schulischen Religionsunterrichts nicht in Frage gestellt. Sie findet in den vorgestellten Formen der konfessionellen Kooperation einerseits ihre Bestimmung durch die konfessionelle Bindung des Religionslehrers bzw. der Religionslehrerin: „Die Konfessionsbezogenheit ist zunächst die des Lehrers, nicht in jedem Fall die des Schülers.“⁷⁹ Sie findet andererseits ihren Ausdruck in der Achtung und Wertschätzung der konkreten, lebensgeschichtlich und lebensweltlich vermittelten konfessionellen Bindungen der Schülerinnen und Schüler.

Wie ein solcher in konfessioneller Kooperation verantworteter Religionsunterricht inhaltlich ausgestaltet werden kann, zeigt das Konzept des „ökumenischen Religionsunterrichts“, der als Modellversuch am Ökumenischen Gymnasium in Magdeburg erprobt wird.⁸⁰ „Die evangelische und die katholische Kirche in unserem Bereich haben unserem Religionsunterricht als einem Modellversuch zugestimmt. Das bleibt ein beachtlicher Umstand.“⁸¹

Das „Ökumenische Gymnasium“ in Magdeburg nahm mit dem Schuljahr 1991/92 den Unterricht auf. Träger der Schule ist der „Freundeskreis Ökumenisches Gymnasium“, eine überkonfessionelle Initiative christlicher Eltern. „Wir praktizieren in einer Art christlich-ökumenischer Bürgerinitiative, wozu unsere Kirchen zur Zeit außerstande sind.“⁸² Im Schuljahr 1995/96 waren 49 % der Schüler evangelische, 7,5 % katholische Christen⁸³, 1,5 % gehörten einer anderen Religionsgemeinschaft an, 42 % der Schüler waren ohne Religionszugehörigkeit.

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Friemel (1992) (Anm. 4), 159.

⁸⁰ Vgl. Wilhelm Bischoff, Ökumenisches Domgymnasium Magdeburg. Versuch einer Lerngemeinschaft, in: Jahrbuch der Religionspädagogik 11.1994 (1995) 3-9; Helga Mathieu, Konfessionelle Kooperation an einer ostdeutschen Schule, in: Klaus Gofsmann/Johannes Schneider (Hg.), Das Gemeinsame stärken, die Differenzen klären. Ökumenisches Lernen zwischen den Konfessionen, Münster 1995, 37-39; Dies., Nicht „evangelisch“ oder „katholisch“ – einfach RELIGION, in: AUFbrüche 3 (1996) H. 3, 24-25; Helga Krusche, Entstehungsgeschichte des Ökumenischen Gymnasiums Magdeburg, in: Die Christenlehre 45 (1992) 219-220.

⁸¹ Bischoff (1995) (Anm. 80), 8.

⁸² Ebd., 5. – „Bei den... Konzeptionsüberlegungen im Herbst 1990 wurden auch die Möglichkeiten einer kirchlichen Trägerschaft erörtert. Wir mußten aber zur Kenntnis nehmen, daß dies in ökumenischer Form nicht möglich war. Der Gedanke einer gemeinsamen Schulträgerschaft durch die katholische und die evangelische Kirche scheiterte von vornherein an dem grundsätzlichen Nein der katholischen Kirche und ist daraufhin von uns nicht weiter verfolgt worden.“ (Ebd.) – Vgl. in diesem Zusammenhang auch das Konzept der drei Gymnasien in Trägerschaft des Bistums Magdeburg (Norbertusgymnasium Magdeburg, Elisabeth-Gymnasium Halle, Liborius-Gymnasium Dessau), die etwa zeitgleich geplant und eingerichtet wurden: Werner Bierbaum, Diakonie an der Gesellschaft. Beobachtungen bei der Einrichtung bischöflicher Schulen in Sachsen-Anhalt, in: Katechetische Blätter 116 (1991) 852-856.

⁸³ Vgl. Mathieu (1995) (Anm. 80), 38. – Im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Zahl der katholischen Schüler ist auch zu bedenken, „daß das katholische Norbertus-Gymnasium

Der Religionsunterricht ist wesentlich für das ökumenische Profil der Schule:

„Er ist obligatorisches und ordentliches Lehrfach. Es wird im Klassenverband erteilt.“⁸⁴ – „Der Religionsunterricht ist *ökumenisch* ausgerichtet und wird von evangelischen und katholischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern erteilt. Die Fachkonferenz verantwortet Inhalte und Ziele des RU. Dabei finden die Rahmenrichtlinien des Landes Berücksichtigung.“⁸⁵ – „Die Religionslehrerinnen und -lehrer wissen sich dem gemeinsamen christlichen Glaubensgut verpflichtet, beachten die besonderen Entwicklungen und Traditionen der Kirchen und bezeugen die Hoffnung auf die Einheit aller Christen und Menschen.“⁸⁶

Im Herbst 1994 unterrichteten am Ökumenischen Gymnasium drei evangelische und drei katholische Religionslehrerinnen und -lehrer, die alle die *Vocatio* bzw. die *Missio Canonica* ihrer Kirchen haben. In den Klassen 5-10 erfolgt alle zwei Jahre ein turnusmäßiger Lehrerwechsel in der Weise, daß beim Wechsel ein katholischer einem evangelischen Kollegen folgt bzw. umgekehrt. In der Kursstufe erfolgt der Wechsel nach einem Jahr, so daß in den Klassenstufen 11/12 – die gymnasiale Oberstufe umfaßt in Sachsen-Anhalt zwei Schuljahrgänge – je zwei Kurse beim katholischen und zwei Kurse beim evangelischen Religionslehrer besucht werden. „Voraussetzung [für das Gelingen] ist eine sehr intensive Fachschaftsarbeit, bei der gemeinsame Unterrichtsvorbereitungen eine ganz entscheidende Rolle spielen. Das gilt gerade für Themenbereiche, die kontrovers sind.“⁸⁷

„Die Planung des Unterrichtsstoffes wird von evangelischen und katholischen Religionslehrerinnen und -lehrern gemeinsam ausgearbeitet. Dabei entsteht ein ökumenisch integriertes Curriculum. Die staatlichen Lehrpläne für Gymnasien sind dabei zu berücksichtigen.“⁸⁸

„Die Didaktik des Religionsunterrichtes ist bestimmt durch die Prinzipien von Hermeneutik und Korrelation. Die Auseinandersetzung mit Texten der Bibel und Zeugnissen der christlichen Tradition dient der Erschließung von Lebensmöglichkeiten und der Orientierungshilfe zur Glaubensentscheidung. Die Grundkonzeption wird nicht bestimmt durch die einbahnigen Konzeptionen eines nur problemorientierten oder eines nur traditionsorientierten Unterrichts, sondern durch einen konsequenten hermeneutischen Umgang mit den Texten und der Korrelation zwischen dem Frage-Antwort-Geschehen, in dem Menschen früher und heute ihre Erfahrungen machen.“⁸⁹

„Im Religionsunterricht werden Unterschiede zwischen oder in den Kirchen in Fragen der Lehre und der ethischen Entscheidungen oder in der Beurteilung kirchengeschichtlicher Vorgänge unverzerrt und unpolemisch dargestellt, wobei

den Großteil der katholischen Schülerinnen und Schüler anzieht“ (Ebd.).

⁸⁴ Arbeitsgruppe Religion am Ökumenischen Domgymnasium Magdeburg, Thesen zum Religionsunterricht am Ökumenischen Domgymnasium Magdeburg [Juni 1994], in: AUF-brüche 3 (1996) H. 3, 23-24 (1.4).

⁸⁵ Ebd. (1.5).

⁸⁶ Ebd. (1.6).

⁸⁷ *Bischoff* (1995) (Anm. 80), 7.

⁸⁸ Thesen (Anm. 84) (3.4).

⁸⁹ Ebd. (4).

der/die Unterrichtende seine/ihre Überzeugung kenntlich macht und begründet.“⁹⁰

„Zu den Lebensäußerungen christlichen Glaubens gehören immer auch eine bestimmte Gemeindepraxis und die Vielfalt von Frömmigkeitsformen. Wenn auch der RU im Unterschied zum Gemeindekatechumenat keine Einübung in solche Lebensäußerungen des Glaubens anstrebt, so will er doch diese praktischen Lebenskulturen in den Blick bringen, mit ihnen bekannt machen und zum persönlichen Nachdenken darüber anregen.“⁹¹

„Zum Religionsunterricht gehören Gelegenheiten und entsprechende Unterrichtsformen, die es ermöglichen, daß von der lebendigen Gemeinde- und Frömmigkeitspraxis etwas anschaulich und erlebbar wird. Dabei soll der Reichtum religiöser Lebenskulturen und der Spiritualität erfahrbar werden: Caritas, Diakonie, Kirchenmusik, christliche Kunst, das Leben in Ordensgemeinschaften und anderen Kommunitäten, Einkehrzeiten, Exerzitien...“⁹²

Der „ökumenische Religionsunterricht“ pflegt bewußt eine lebendige Verbindung zu den Kirchengemeinden. „Nicht das Gespräch *übereinander*, sondern *miteinander* aus je eigener, lebensgeschichtlich gewachsener Sicht und Glaubenserfahrung wollen wir. So ist die Lerngruppe eine Ökumene im Kleinen.“⁹³ Die nichtchristlichen Schüler, deren Eltern sich für diese Schule entschieden haben, werden bewußt als Dialogpartner in diese gelebte „Ökumene“ miteinbezogen.

5. „Religiöse Bildung“ am Lernort Schule

5.1. Religiöse Bildung und schulischer Religionsunterricht werden in den Schulgesetzen und in den Verfassungen der ostdeutschen Bundesländer unterschiedlich geregelt und organisiert. In *Sachsen*⁹⁴, *Sachsen-Anhalt*⁹⁵ und *Thüringen*⁹⁶ wurden sowohl ein bekenntnisgebundener – d. h. „in Übereinstim-

⁹⁰ Ebd. (3.3).

⁹¹ Ebd. (5.1).

⁹² Ebd. (5.2).

⁹³ *Bischoff* (1995) (Anm. 80), 6.

⁹⁴ Vgl. Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27.5.1992, Art. 105; Schulgesetz für den Freistaat Sachsen vom 3.7.1991, §§ 18-20; Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung des Religionsunterrichts und des Ethikunterrichts im Freistaat Sachsen vom 14.7.1993.

⁹⁵ Vgl. Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.7.1992, Art. 9 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 3; Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 30.6.1993, §§ 19-21; Runderlaß des Kultusministers des Landes Sachsen-Anhalt betr. Evangelischer Religionsunterricht/Katholischer Religionsunterricht/Ethikunterricht an den Schulen im Land Sachsen-Anhalt vom 1.6.1994. – Zur Situation des katholischen Religionsunterrichts in Sachsen-Anhalt: *Daniel Lorek*, Der katholische Religionsunterricht in den neuen Bundesländern. Die rechtliche Lage und Praxis. Dargestellt am Lande Sachsen-Anhalt. Lizentiatsarbeit, eingereicht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster 1994.

⁹⁶ Vgl. Verfassung des Freistaates Thüringen vom 25.10.1993, Art. 25; Thüringer Schulgesetz vom 6.8.1993, § 46; Schreiben der Thüringer Kultusministerin betr. Einführung des Religionsunterrichts an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Thüringen im Schuljahr 1991/92 vom 2.7.1991. – Zur Situation des katholischen Religi-

mung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ erteilt – Religionsunterricht als auch ein weltanschaulich neutraler Ethikunterricht als „ordentliche Lehrfächer“ eingerichtet.

In *Thüringen* ist Religionsunterricht „ordentliches Lehrfach für alle Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören“⁹⁷ („Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Eltern oder die Schüler, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.“⁹⁸). Darüber hinaus können auf Wunsch der Eltern auch „Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht teilnehmen, wenn die Zustimmung der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft vorliegt; dies gilt entsprechend für Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nicht eingerichtet ist“⁹⁹. Ethikunterricht ist „ordentliches Lehrfach für alle Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören und die nicht gemäß Absatz 3 [s. o.] am Religionsunterricht teilnehmen“¹⁰⁰ oder „die gemäß Absatz 2 Satz 5 [s. o.] nicht am Religionsunterricht teilnehmen“¹⁰¹.

In *Sachsen* und in *Sachsen-Anhalt* sind Religionsunterricht und Ethikunterricht als Wahlpflichtfächer organisiert. Die Erziehungsberechtigten bestimmen, an welchem Unterricht ihre Kinder teilnehmen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülern selbst zu.¹⁰²

In *Mecklenburg-Vorpommern*¹⁰³ unterschied das Erste Schulreformgesetz vom 26. April 1991 zwischen „Religionskunde“ und „Religionsunterricht“. „Die Vermittlung von religionskundlichen Kenntnissen im kulturellen Zusammenhang – Religionskunde – ist an den allgemeinbildenden öffentlichen Schulen Gegenstand fächerübergreifenden Unterrichts.“¹⁰⁴ Religionsunterricht, der „in Übereinstimmung mit den Religionsgemeinschaften“ angeboten wird, ist Wahlfach. Die Teilnahme ist freiwillig.¹⁰⁵ – Das neue Schulgesetz vom 15. Mai 1996 sieht Religionsunterricht, der „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirchen oder Religionsgemeinschaften“ erteilt wird, als „ordentliches Unterrichtsfach“ vor.¹⁰⁶ „Für Schüler, die vom Religions-

unterrichts in Thüringen: *Annegret Beck*, Religionsunterricht in der Diaspora. Aufgaben und Bedingungen, Realisierung, Probleme und Chancen am Beispiel von Thüringen mit Blick auf die Praxis in Schleswig-Holstein. Diplomarbeit, vorgelegt am Fachbereich Pastoraltheologie des Philosophisch-Theologischen Studiums Erfurt 1994.

⁹⁷ ThürSchulG § 46 Abs.2 Satz 1.

⁹⁸ ThürSchulG § 46 Abs.2 Satz 5.

⁹⁹ ThürSchulG § 46 Abs.3.

¹⁰⁰ ThürSchulG § 46 Abs.4.

¹⁰¹ ThürSchulG § 46 Abs.5.

¹⁰² SachsSchulG § 19 Abs.1 und § 20; SachsAnhSchulG § 19 Abs.2 und § 21.

¹⁰³ Vgl. Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.5.1993, Art. 5 Abs. 3; Erstes Schulreformgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26.4.1991, § 15; Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15.5.1996, § 7 und § 10 Abs. 2.

¹⁰⁴ MecklVorpSchulRefG § 15 Abs. 1.

¹⁰⁵ Vgl. MecklVorpSchulRefG § 15 Abs. 2.

¹⁰⁶ Vgl. MecklVorpSchulG § 7 Abs. 1.

unterricht abgemeldet worden sind oder sich abgemeldet haben, wird im Primar- und Sekundarbereich I Unterricht in Philosophieren mit Kindern, im Sekundarbereich II Unterricht in Philosophie erteilt.¹⁰⁷ Unterricht in Philosophieren mit Kindern bzw. in Philosophie wird in dieser Konstruktion zum „Ersatzfach“ für die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schülerinnen und Schüler.

In *Berlin*¹⁰⁸ ist – bei Geltung der „Bremer Klausel“ des Grundgesetzes (Art. 141)¹⁰⁹ – der Religionsunterricht „Sache der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“¹¹⁰. „Er wird von Personen erteilt, die von diesen beauftragt werden... Lehrer an öffentlichen Schulen haben das Recht, Religionsunterricht zu erteilen; diese Unterrichtsstunden werden ihnen auf die Zahl der Pflichtstunden angerechnet.“¹¹¹ Der bekenntnisgebundene katholische und evangelische Religionsunterricht und der weltanschaulich gebundene Lebenskundeunterricht des Humanistischen Verbandes Deutschlands¹¹² sind keine ordentlichen Unterrichtsfächer. Es bedarf einer Anmeldung. Der Unterricht wird innerhalb der Unterrichtszeit des Stundenplans, aber außerhalb der Stundentafel, in Räumen der Schule erteilt.¹¹³ – Mit dem Schuljahr 1994/95 startete die Senatsverwaltung für Schule einen zunächst auf vier Jahre begrenzten Schulversuch, in dem in Klassen der Sekundarstufe I (7.-10. Schuljahr) die Wahlfächer eines bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts und eines Unterrichts in „Ethik/Philosophie“ parallel angeboten werden.¹¹⁴ An diesem Schulversuch nahmen im Schuljahr 1995/96 rund 2500 Schüler an 33 Schulen in 18 der 23 Berliner Bezirke teil. Das Angebot wurde – auf der

¹⁰⁷ MecklVorpSchuG § 7 Abs.2 Satz 2.

¹⁰⁸ Vgl. Schulgesetz von Berlin in der Fassung vom 20.8.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.9.1995, §§ 23-24.

¹⁰⁹ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949, Art. 141: „Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.“ Das Schulgesetz von Berlin wurde am 26.6.1948 verabschiedet, so daß Religionsunterricht im Bundesland Berlin nicht als „ordentliches Lehrfach“ eingerichtet werden muß.

¹¹⁰ BerlSchuG § 23 Abs.1 Satz 1.

¹¹¹ BerlSchuG § 23 Abs.1 Satz 2 und 4.

¹¹² Vgl. Humanistischer Verband Deutschlands (Hg.), Rahmenplan für den Lebenskundeunterricht. 3. überarbeitete Auflage, Berlin, Juli 1993. – Vgl. auch: *Hans-Hermann Wilke*, Lebenskunde – Wahlfach der Freidenker in Berlin, in: *Die Christenlehre* 45 (1992) 496-504.

¹¹³ Vgl. BerlSchuG § 23 Abs. 2 und § 24.

¹¹⁴ Vgl. Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport des Landes Berlin, Orientierungsrahmen Ethik/Philosophie Klassen 7-10, Berlin o. J.. Ferner: *Gisela Raupach-Stey*, Der Berliner Schulversuch Ethik/Philosophie, in: *Evangelische Akademie Berlin-Brandenburg* (Hg.), *Zwischen Konfessionalität und Schule. Standortbestimmungen und Perspektiven für den Religionsunterricht in der offenen Gesellschaft* (= *Nach-Lese* 3/95), Berlin 1995, 21-28; *Eva-Maria Kabisch*, Ethik als Schulfach. Vorstellungen der Bildungspolitik. Beitrag zum Berliner Philosophie-Kongreß „Neue Realitäten“ (20.-24.9.1993) (Sektion Ethik).

Basis einer freiwilligen Teilnahme – von den Schülern gut angenommen. Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche und der jüdischen Gemeinde Berlin unterstützen den Modellversuch. Es ist im Gespräch, die Wahlfächer bei einem positiven Ausgang des Schulversuchs in die Struktur eines Wahlpflichtbereiches zu überführen.¹¹⁵

5.2 Das Bundesland *Brandenburg*¹¹⁶ ging – unter rechtlich umstrittener Inanspruchnahme der Bremer Klausel¹¹⁷ – einen von den Regelungen der anderen Bundesländer abweichenden Weg.

Der dreijährige *Modellversuch „Lebensgestaltung – Ethik – Religion (LER)“*¹¹⁸ erprobte den Ansatz eines *Lernbereichs*, der Phasen des gemeinsa-

¹¹⁵ Vgl. jedoch die skeptische Sicht der schulpolitischen Sprecherin der CDU-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus: „Wahlpflichtfach Ethik/Religion in Berlin nicht durchsetzbar“, in: *Religionsunterricht an höheren Schulen* 39 (1996) 263.

¹¹⁶ Vgl. Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz) vom 12.4.1996: § 9 Abs.2 und 3, § 11 Abs.2-4, § 141; Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg über die Information der Eltern über Ziele, Inhalte und Formen des Unterrichts in Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde und über die Befreiung vom Unterricht im Fach Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde vom 7.6.1996; Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 16.8.1996 betr. Durchführung des Evangelischen Religionsunterrichts im Land Brandenburg im Schuljahr 1996/97. – Vgl. auch: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hg.), *Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde*. Das neue Unterrichtsfach an den Schulen des Landes Brandenburg ab dem Schuljahr 1996/97, Potsdam 1996 [August].

¹¹⁷ Die Verfassung für die Mark Brandenburg vom 6.2.1947 enthält in Art. 66 Abs.1 die Bestimmung: „Das Recht der Religionsgemeinschaften auf Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der Schule ist gewährleistet. Der Religionsunterricht wird von den durch die Kirchen ausgewählten Kräften erteilt. Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen.“ – Ob eine Berufung auf Art. 141 GG auch nach der Aufhebung der Länder in der DDR (1952/1968) zulässig ist und ob die Bestimmungen des Art. 7 Abs.3 Satz 1 GG (Einrichtung des Religionsunterrichts als eines „ordentlichen Lehrfachs“) mit der Neukonstitution der Länder beim Beitritt zum Geltungsbereich des Grundgesetzes nach Art. 23 GG auch für das Bundesland Brandenburg eine verpflichtende Geltung erlangt haben, ist Gegenstand der verfassungsrechtlichen Klärung beim Bundesverfassungsgericht. Vgl. zur bildungsrechtlichen Diskussion auch: *Dieter Fauth*, *Katholische Religionslehre in bildungsrechtlicher Sicht*, in: *Religionspädagogische Beiträge* 37/1996, 137-168.

¹¹⁸ Vgl. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (= MBJS), Unterrichtsfach (Lernbereich) „Lebensgestaltung/Ethik/Religion“ im Land Brandenburg. Arbeitsstandpunkte [15.2.1991]. Abdruck in: *Die Christenlehre* 44 (1991) 312-314; MBJS, *Gemeinsam leben lernen: Modellversuch des Landes Brandenburg zu einem neuen Lernbereich und Unterrichtsfach „Lebensgestaltung – Ethik – Religion“*. Grundsatzpapier zur öffentlichen Diskussion, Potsdam 1991 [15.10.1991]; Pädagogisches Landesinstitut (PLIB) (Hg.), *Lebensgestaltung – Ethik – Religion. Modellversuch in Brandenburg*. Ein Konzept auf dem Weg zur pädagogischen Praxis (= PLIB – Werkstatttheft 9), Ludwigsfelde 1993; MBJS, *Hinweise zum Unterricht im Modellversuch Lernbereich Lebensgestaltung – Ethik – Religion. Sekundarstufe I*, Potsdam 1994; MBJS (Hg.), *Werteerziehung im Unterricht. Werteerziehung und Religionskunde im Unterrichtsfach/Lernbereich „Lebensgestaltung – Ethik – Religion/en“*. Die Dokumentation des Kolloquiums vom 3. April 1995 in Potsdam, Potsdam 1995.

men Lernens im bekenntnisneutralen Unterricht („Lebensgestaltung, Ethik, Religionskunde/Religionswissenschaft“) (Integrationsphase) und Phasen des differenzierenden Lernens innerhalb des Wahlpflichtbereichs der „ordentlichen Lehrfächer“ eines bekenntnisneutralen Unterrichts in „Lebensgestaltung/Ethik“ bzw. eines – „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ erteilten – bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts (Differenzierungsphase) verknüpft und integriert.

„Gegenstand des Lernbereichs L-E-R ist die Lebensgestaltung von Menschen unter besonderer Berücksichtigung der ethischen Dimension und der Sicht unterschiedlicher Weltanschauungen und Religionen.“¹¹⁹

Religion wird in diesem Zusammenhang als „Dimension einer Lebensgestaltungspädagogik“¹²⁰ verstanden. Auswertungen der Ergebnisse des Modellversuchs wurden vorgelegt und werden kontrovers diskutiert.¹²¹

Mit der Verabschiedung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 fiel zugleich die Entscheidung, „*Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER)*“ als ein neues *Unterrichtsfach* einzuführen, das grundsätzlich für alle Schüler und Schülerinnen obligatorisch ist.

„Das Fach dient der Vermittlung von Grundlagen für eine wertorientierte Lebensgestaltung, von Wissen über Traditionen philosophischer Ethik und Grundsätzen ethischer Urteilsbildung sowie über Religionen und Weltanschauungen.“¹²²

¹¹⁹ Hinweise zum Unterricht (1994) (Anm. 118), 9.

¹²⁰ Dieter Fauth, Die Bedeutung der neuen Bundesländer für den Religionsunterricht als Thema in der katholischen Kirche, in: Religionspädagogische Beiträge 37/1996, 17-36, 28.

¹²¹ Vgl. Achim Leschinsky, Vorleben oder Nachdenken? Bericht der Wissenschaftlichen Begleitung über den Modellversuch zum Lernbereich „Lebensgestaltung – Ethik – Religion“, Frankfurt/M. 1996 [vorgelegt am 31.3.1995]; Pädagogisches Landesinstitut Brandenburg, Der Brandenburger Modellversuch zum Lernbereich „Lebensgestaltung – Ethik – Religion“. Abschlußbericht der Projektgruppe, 2 Teile, Ludwigsfelde 1995 [April 1995]; Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Abschlußbericht zum Modellversuch „Lernbereich Lebensgestaltung – Ethik – Religion“, Berlin 1995 [Von der Kirchenleitung der EKIBB verabschiedet am 9.6.1995]; Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Abschlußbericht zum Modellversuch „Lernbereich Lebensgestaltung – Ethik – Religion“. Vorgelegt am 1.2.1996, Potsdam 1996. – Erzbistum Berlin/Erzbischöfliches Ordinariat/Dezernat Schule, Hochschule und Erziehung (Hg.), Materialien aus der Diskussion um LER, Berlin 1995 [3.11.1995]; Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg/Dezernat Erziehung und Bildung in der Schule (Hg.), Religionsunterricht und LER im Land Brandenburg, Dokumentation, Berlin 1995 [30.11.1995]; Katholische Nachrichten-Agentur (KNA) (Hg.), Der Streit um das Pflichtfach LER und den Religionsunterricht in Brandenburg (= KNA Sonderdienst LER), Bonn 1996 [August]; Christoph Gestrich (Hg.), Ethik ohne Religion? (= Beiheft 1996 zur Berliner Theologischen Zeitschrift [BThZ]), Berlin 1996 [4. Werner-Reihlen-Vorlesung der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität, 22./23.6.1995] – Vgl. auch den in einzelnen Punkten korrektur- und ergänzungsbedürftigen Beitrag von Dieter Fauth: Fauth (1996) (Anm. 120).

¹²² BbgSchulG § 11 Abs.2 Satz 2. – Vgl. auch: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hg.), Unterrichtsvorgaben Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde. Sekundarstufe I, Potsdam 1996 [25.6.1996].

LER soll allein in staatlicher Verantwortung, wertorientiert, aber „bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral“¹²³ unterrichtet werden. Den Kirchen und Religionsgemeinschaften wird das Recht eingeräumt, einen bekenntnisgebundenen Religionsunterricht in eigener Verantwortung zusätzlich anzubieten (in Räumen der Schule; wo schulorganisatorisch möglich, im Rahmen der Unterrichtszeit; aber außerhalb der Studentafel).¹²⁴ Eine zunächst auf fünf Jahre begrenzte Ausnahmeregelung sieht vor, daß Schüler auf Antrag – „wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt“¹²⁵ – von der Teilnahme am Unterricht in LER befreit werden können.

„Als wichtiger Grund für die Befreiung gilt der Wunsch der Eltern, daß ihr Kind wertorientierten Unterricht zu den Gegenstandsbereichen des Faches Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde nur in Form eines bekenntnisgebundenen Unterrichts erhalten soll. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres tritt der eigene Wunsch an die Stelle des Wunsches der Eltern.“¹²⁶

„Für die befreiten Schülerinnen und Schüler soll hinreichender Unterricht oder eine angemessene Förderung gewährleistet werden. Hinreichender Unterricht ist gewährleistet, wenn die Schülerin oder der Schüler an einem von einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft verantworteten Religionsunterricht gemäß § 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes teilnimmt.“¹²⁷

Der von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften verantwortete bekenntnisgebundene Religionsunterricht wird so zum „Ersatzunterricht“ für die auf Antrag von der Teilnahme am Unterricht im „ordentlichen Lehrfach“ LER befreiten Schülerinnen und Schüler.

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg wird von dem im Schulgesetz eingeräumten Recht Gebrauch machen und im Schuljahr 1996/97 – wie bisher¹²⁸ – in Schulen evangelischen Religionsunterricht anbieten.¹²⁹ Die

¹²³ BbgSchulG § 11 Abs.3 Satz 1.

¹²⁴ Vgl. BbgSchulG § 9 Abs.2. – Die Annäherung an das „Berliner Modell“ des Religionsunterrichts zeigt sich auch in den Bestimmungen des § 9 Abs. 3: „Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung soll mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften Vereinbarungen über die Durchführung des Religionsunterrichts treffen, insbesondere über die (1.) Bedingungen einer Eingliederung des Religionsunterrichts in die Unterrichtszeit, (2.) Anrechnung der Erteilung von Religionsunterricht durch staatliche Lehrkräfte auf die Pflichtstunden, (3.) erforderliche Gruppengröße für die Einrichtung von Religionsunterricht an einer Schule, (4.) dem Religionsunterricht gleichgestellten Angebote der Kirchen und Religionsgemeinschaften und (5.) staatlichen Zuschüsse.“

¹²⁵ BbgSchulG § 141.

¹²⁶ VerwVorschr MBS [7.6.1996] Abschnitt 2 Abs.2.

¹²⁷ VerwVorschr MBS [7.6.1996] Abschnitt 3 Abs.1.

¹²⁸ Die Vereinbarung zwischen der Landesregierung und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9. Juli 1992 über die Beteiligung der Evangelischen Kirche am Modellversuch hatte auch die Möglichkeit eröffnet, in Schulen, die nicht am Modellversuch teilnahmen, einen kirchlich verantworteten evangelischen Religionsunterricht außerhalb der regulären Studentafel anzubieten. Diesen Unterricht besuchten im Schuljahr 1995/96: 7700 Schülerinnen und Schüler an über 150 Schulen. – Vgl. SPD-Landtagsfraktion Brandenburg (Hg.), Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde. 22 Fragen und Antworten zu LER. Informationen, Argumente, Hintergründe, Potsdam 1996 [September], 67.

katholische Kirche will den Religionsunterricht vorerst – wie bisher – in den Kirchengemeinden belassen. In einem gemeinsamen Schreiben riefen der Erzbischof von Berlin und die Bischöfe von Görlitz und Magdeburg am 6. August 1996 Eltern und Schüler auf, einen Antrag auf Befreiung vom Unterricht in LER zu stellen.¹³⁰ Inzwischen wurde der katholische Religionsunterricht in den Kirchengemeinden als hinreichender Unterricht gemäß § 9 des Schulgesetzes anerkannt.¹³¹

Im Schuljahr 1995/96 wurde im brandenburgischen Teil des Erzbistums Berlin in 67 Gemeinden 2 549 Schülern und Schülerinnen in 319 Gruppen katholischer Religionsunterricht erteilt; im brandenburgischen Teil des Bistums Görlitz in 28 Gemeinden 1 370 Schülerinnen und Schülern in 150 Gruppen; im brandenburgischen Teil des Bistums Magdeburg nahmen im gleichen Schuljahr 275 Kinder am katholischen Religionsunterricht in den Gemeinden teil.¹³² – Im Schuljahr 1995/96 wurde LER an 49 (ca. 4 %) von insgesamt rund 1200 Schulen im Land Brandenburg als Schulversuch fortgeführt. LER wird in den Klassenstufen 7-10 (Sekundarstufe I) unterrichtet. Ab dem Schuljahr 1996/97 soll der Unterricht auf zunächst rund 70 Schulen ausgeweitet werden. Später soll Unterricht in LER auch in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Grundschule angeboten werden.¹³³ Nach einer Mitteilung des brandenburgischen Bildungsministeriums vom September 1996 besuchen im Schuljahr 1996/97 12.782 Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 bis 10 den Unterricht in LER. 101 Schülerinnen und Schüler haben sich von der Teilnahme am Unterricht in LER befreien lassen. Den Unterricht erteilen 170 durch Weiterbildung qualifizierte Lehrpersonen. Im Oktober 1996 bzw. im Oktober 1997 werden weitere 190 bzw. 240 Lehrerinnen und Lehrer die Zusatzqualifikation für LER erwerben.¹³⁴

Sowohl die katholische als auch die evangelische Kirche – wie auch eine Initiative von brandenburgischen Eltern und Schülern – haben Klage beim

¹²⁹ Im Schuljahr 1996/97 wird evangelischer Religionsunterricht an 220 (ca. 18%) der insgesamt rund 1200 Schulen im Land Brandenburg angeboten werden. – Vgl. Pflichtfach eingeführt, in: *Evangelische Kommentare* 29 (1996) 556/557.

¹³⁰ Vgl. Gemeinsames Schreiben des Erzbischofs von Berlin [Georg Kardinal Sterzinsky] und der Bischöfe von Görlitz [Rudolf Müller] und Magdeburg [Leopold Nowak] an die Eltern, Schülerinnen und Schüler im Land Brandenburg zum neuen Unterrichtsfach LER vom 6. August 1996.

¹³¹ Vgl. *oll.*, Religionsunterricht statt LER anerkannt, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 25.10.1996; (KNA), Religionsunterricht ist LER-Ersatzfach, in: *Katholische Kirchenzeitung* [Berlin] 52 (1996) Nr. 47 (24.11.1996). – Nach Angaben des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin vom Dezember 1996 besuchen im Land Brandenburg (Anteile des Erzbistums Berlin, ohne Bistumsanteile Görlitz und Magdeburg) 2847 Schülerinnen und Schüler den katholischen Religionsunterricht in den Kirchengemeinden, 675 Schülerinnen und Schüler den katholischen Religionsunterricht in den katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Fürstenwalde und Petershagen. Vgl. *Ws.*, Katholischer Religionsunterricht im Erzbistum Berlin, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 3.12.1996.

¹³² Umfr. Kat. AG 1996; ferner die Zahlenangaben der Klageschrift der Verfassungsbeschwerde des Erzbistums Berlin, der Bistümer Görlitz und Magdeburg vom 9.9.1996 (Verfasser: Peter Badura/Christian Starck), 13.

¹³³ Vgl. SPD-Landtagsfraktion Brandenburg (1996) (Anm. 128), 15.55.

¹³⁴ Vgl. SPD will Religion weiter als ordentliches Lehrfach, in: *Lupe* 3 + 4/1996, 47-48.

Bundesverfassungsgericht eingereicht, um die Verfassungsgemäßheit der Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes prüfen zu lassen. Die Klage wurde – wie auch die Normenkontrollklage der Bundestagsfraktion der CDU/CSU – vom Bundesverfassungsgericht angenommen und an den Ersten Senat zur Behandlung überwiesen. Eine Entscheidung dürfte frühestens in der zweiten Hälfte des Jahres 1997 zu erwarten sein.¹³⁵

5.3. Die kontroverse Diskussion über den Brandenburger Modellversuch berührt Grundsatzfragen, die bei der Bestimmung des Ansatzes und der Aufgabe religiöser Bildung im Rahmen der öffentlichen Schule in einer weltanschaulich und religiös pluralen Gesellschaft geklärt und beantwortet werden müssen: Wie nämlich religiöse Bildung in einer positiven Offenheit für die Pluralität der in der Gesellschaft gelebten Überzeugungen, unter Wahrung der staatlichen Neutralitätspflicht und unter Achtung der individuellen Religions- und Gewissensfreiheit im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags freiheitsfreundlich und sozialförderlich verwirklicht werden kann und soll.¹³⁶

Was nicht strittig ist: Religiöse Bildung wird als Teil des allgemeinen Bildungsauftrags der Schule verstanden. Religion soll aus dem Bildungsangebot der öffentlichen Schule nicht ausgegrenzt werden. Auch in LER sollen Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit erhalten, sich in der Begegnung mit „authentischen Vertretern“ und mit „Zeugen und Zeugnissen“ der Religionen und Weltanschauungen eine begründete persönliche Überzeugung zu bilden. Sie sollen darüber hinaus befähigt werden zum Dialog und zur Toleranz in einer zunehmend auch religiös pluralen Kultur und Gesellschaft. Es ist auch dies unstrittig: Soll der Dialog gelernt und geübt werden, so ist ein isoliertes Nebeneinander der mit der Aufgabe der religiösen Bildung beauftragten Fächer unzureichend.

Strittig ist: Soll dieser Dialog – so der Ansatz des Landes Brandenburg – in einem einzigen, für alle Schüler gemeinsamen, „bekenntnisfreien“ und „religiös und weltanschaulich neutralen“ Unterrichtsfach oder – so der Vorschlag der Kirchen – in einem Lernbereich pluraler, weltanschaulich unterschiedlich profilierter und zugleich kooperierender Unterrichtsfächer gelernt werden? Der Ansatz von LER zeigt in diesem Zusammenhang ein strukturelles Dilemma. Er verpflichtet einerseits zu „religiöser und weltanschaulicher Neutrali-

¹³⁵ Vgl. auch: Zum Religionsunterricht in Ostdeutschland: Fragen an Katechetinnen im Land Brandenburg, in: Ost-West Informationsdienst 191/1996, 25-29.

¹³⁶ Vgl. zum Folgenden auch: Werner Simon, „Lebensgestaltung – Ethik – Religion“. Ein Modellversuch und einige offene Fragen, in: Katechetische Blätter 120 (1995) 29-40; Ders., Mit wem sollen die Schüler denn streiten? Über die Schwierigkeit, einen religiösen Standpunkt zu gewinnen. Zur Auseinandersetzung um das Brandenburger Modellprojekt, in: Publik-Forum 24 (1995) Nr. 21 (3.11.1995), 24-26; Ders., Religiöse Bildung im Kontext weltanschaulicher und religiöser Pluralität. Strittiges und Unstrittiges zum Brandenburger Modellversuch LER, in: Religionsunterricht an höheren Schulen 39 (1996) 303-307.

tät“ und zu einem „bekenntnisfreien“ Unterricht. Er betont andererseits die Begegnung mit „authentischen Vertretern“ und „authentischen Zeugnissen“ und führt darin selbst ein konfessorisches Moment in den Unterricht ein. Lehrerinnen und Lehrer sollen einerseits den Austausch der Schülerinnen und Schüler mit gebotener persönlicher Zurückhaltung moderieren. Sie sollen sich andererseits persönlich authentisch und engagiert in den Unterricht einbringen. Muß es die einzelne Lehrperson nicht überfordern, wenn sie den Grundsätzen der geforderten Authentizität, Pluralität, Kontroversität und weltanschaulichen Neutralität gleichzeitig gerecht werden soll? Können religiöse Sinnorientierungen „objektiv“ und „weltanschaulich neutral“ erschlossen werden, ohne daß zugleich ihr – strittiger – Anspruch auf Verbindlichkeit und Wahrheit diskutiert werden muß, der für ihr Selbstverständnis wesentlich ist und der deshalb auch im Unterricht nicht ausgeblendet werden sollte? Und verkennt das dem Postulat der Neutralität korrespondierende Postulat einer universalen Empathie nicht das Gewicht und die Rolle der eigenen Standortgebundenheit im hermeneutischen Zirkel des Verstehens fremder Überlieferung?

Eine pluralistische Gesellschaft lebt von der Vielfalt begründeter, nicht beliebiger Überzeugungen. Sie fordert einen profilierten Pluralismus und eine kenntnisreiche Toleranz. Religiöse Bildung in einem allein staatlich verantworteten Unterrichtsfach müßte sich aufgrund der Pflicht des Staates zu weltanschaulicher Neutralität auf eine informierende, beschreibende und vergleichende Religionskunde beschränken, der es um ein hermeneutisch reflektiertes sinnerschließendes Verstehen geschichtlich gewordener und eben darin auch religiös geprägter Kultur geht. Das ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Sie bleibt jedoch hinter dem Anspruch des „ganzheitlichen“ Erziehungs- und Bildungskonzepts von LER zurück. Soll aber religiöse Bildung Schülerinnen und Schüler darüber hinaus befähigen, in einer standortbezogenen Begegnung und Auseinandersetzung – wertend und urteilend – einen begründeten eigenen Standpunkt zu entwickeln, so sind der staatlichen Regelungsfreiheit Grenzen gesetzt. Ein „Zeugnis-Diskurs“ (J. Werbick), der auch den Wahrheitsanspruch religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse thematisiert, kann nicht von einem neutralen Standpunkt aus geführt werden. Da der Staat aber in religiösen und weltanschaulichen Fragen keine eigene und übergeordnete inhaltliche Urteilskompetenz beanspruchen kann, bleibt er zur Ausfüllung und inhaltlichen Ausgestaltung dieses Bildungsangebotes auf eine Kooperation mit den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften angewiesen, in denen religiöse und weltanschauliche Überzeugungen in ursprünglicher und authentischer Weise und in sozial verbindlicher und so identifizierbarer Form gelebt werden.

Toleranz setzt ein Verhältnis der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung voraus. LER fordert ein partnerschaftliches Zusammenwirken von staatlichen Lehrkräften und authentischen Vertretern der Religionsgemeinschaften auch im integrativen Unterricht. Diese Forderung wurde jedoch bisher allenfalls ansatzweise eingelöst. Allein die staatlichen Lehrkräfte entscheiden, ob, in

welcher Form, in welchem Zusammenhang und in welchem Umfang Vertreter der Religionsgemeinschaften in den integrativen Unterricht einbezogen werden sollen. Einer authentischen Selbstdarstellung sind dadurch notwendigerweise Grenzen gezogen. Es ist darüber hinaus zu fragen, ob in der Regel punktuelle und zeitlich befristete Einzelbegegnungen die Voraussetzungen schaffen können für einen Austausch und eine Auseinandersetzung, in der persönlich bedeutsame Lebensorientierungen über einen längeren Zeitraum hinweg geklärt und vertieft werden können.

Vieles spricht dafür, daß strukturelle Aporien des Ansatzes von LER im Modell eines Lernbereichs mit alternativen – bekenntnisfreien und bekenntnisgebundenen – Lernangeboten, die gleichzeitig in vielfältigen Formen der Kooperation miteinander vernetzt und verbunden sind, aufgelöst werden können, ohne daß dabei die grundlegenden Intentionen des Modellversuchs aufgegeben werden müßten. Kooperationsmodelle sollten in einer partnerschaftlichen und gleichberechtigten Zusammenarbeit entwickelt und im Bezug auf die konkreten Situationen vor Ort erprobt werden.

5.4. Ein vom Modell LER abweichendes Kooperationsmodell im Hinblick auf die Ausgestaltung des mit den Fächern (Evangelischer bzw. Katholischer) Religionsunterricht und Ethikunterricht neu geschaffenen Wahlpflichtbereichs erprobt ein *Modellversuch des Landes Sachsen-Anhalt*, der im Schuljahr 1996/97 beginnen soll.

Religionsunterricht und Ethikunterricht werden an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt als Wahlpflichtbereich ordentlicher Unterrichtsfächer eingerichtet, „sobald hierfür die erforderlichen Unterrichtsangebote entwickelt sind und geeignete Lehrer zur Verfügung stehen“¹³⁷. Kultusminister Karl-Heinz Reck wies im Sommer 1994 darauf hin, daß bei der derzeitigen Zahl ausgebildeter Lehrerinnen und Lehrer für den Ethik- und den Religionsunterricht es noch mindestens bis zum Jahre 2010 dauern werde, bis ein flächendeckendes Angebot an Unterricht gewährleistet werden kann.¹³⁸ „Darum besteht Gesprächsbedarf zu Fragen der Gestaltung angemessener Übergangslösungen, denn eine Grundbildung in diesen Fragen ist für das Verstehen unserer Welt unerlässlich“¹³⁹ – so Ministerpräsident Reinhard Höppner beim Vokationstag der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 26. August 1995 in Magdeburg¹⁴⁰. Dabei ist die Mitarbeit der Religionslehrer gefragt und gewünscht. Sie „sollte auch dazu beitragen, daß es sowohl unter Schülern wie unter Lehrern zu einem Dialog zwischen Christen und Nichtchristen kommt. Auf diesem Gebiet müssen Erfahrungen gesammelt und neue

¹³⁷ SaAnhSchG (vgl. Anm. 95) § 19 Abs.5.

¹³⁸ Vgl. Neue Formen des Ethik- und Religionsunterrichts gefordert, in: Die Christenlehre 47 (1994) 440.

¹³⁹ Reinhard Höppner, Positionen der Landesregierung zum Religionsunterricht, in: AUF-brüche 2 (1995) H. 3, 7.

¹⁴⁰ Vgl. auch: Peter Lehmann, Bericht vom Vokationstag, in: Ebd., 7-8.

Modelle erprobt werden.“¹⁴¹ Auch in diesem Zusammenhang gilt: „Bei allen künftigen Entwicklungen muß gesichert bleiben, daß die Kirchen selbst über Art und Inhalt der Präsentation ihrer Anliegen und ihrer Botschaft in den Schulen bestimmen können.“¹⁴²

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Kultusministeriums und der evangelischen und katholischen Kirche prüft Möglichkeiten, wie an Schulen, an denen weder Ethikunterricht noch Religionsunterricht angeboten werden, Projekte entwickelt werden können, in denen Schülerinnen und Schüler zur Auseinandersetzung mit religiösen und ethischen Themen angeregt werden sollen. Das Curriculum soll in einer partnerschaftlichen Kooperation erarbeitet werden. Der Beitrag der christlichen Konfessionen soll dabei integrierender Bestandteil des Curriculums sein.¹⁴³ Matthias Hahn, Dozent für Religionspädagogik am Pädagogisch-Theologischen Institut Wernigerode-Naumburg der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Kirche Anhalts, stellt in einem Entwurf¹⁴⁴ Beispiele vor, wie in Formen projektorientierten Lernens eine ethisch-religiöse Grundbildung unter Einbeziehung auch von christlich-konfessionellen Positionen verwirklicht werden könnte: etwa in Form von Projekttagen mit einem allgemeinen Kerncurriculum für alle Schüler, das zugleich offen ist für positionell-konfessionelle Differenzierungen (Wahlmöglichkeiten eines Differenzierungscurriculums). Ein „Ideenplan“ sammelt und strukturiert mögliche Themen für solche „Projekte zwischen Ethik und Religion“ in den Klassenstufen 5, 7 und 9 der Sekundarschule.¹⁴⁵

Mit Beginn des Schuljahres 1996/97 sollen erste Kooperationsprojekte an zunächst sechs Schulen des Landes erprobt werden. Diese Projekte sollen in Teams vorbereitet und durchgeführt werden, in denen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter feste Mitglieder sind und gleichberechtigt mitwirken. Nach einem Spitzengespräch zwischen Kultusminister Karl-Heinz Reck und dem Bischof der Evangelischen Kirchenprovinz Sachsen, Christoph Demke, das am 8. Mai 1996 in Magdeburg stattfand, wurde eine Erklärung veröffentlicht, in der ausdrücklich festgehalten wurde: „Das Kultusministerium steht ohne Vorbehalt zu der in der Landesverfassung und im Schulgesetz festgelegten Verpflichtung, evangelischen Religionsunterricht, katholischen Religionsunterricht und Ethikunterricht an den öffentlichen Schulen des Landes einzu-

¹⁴¹ Höppner (1995) (Anm. 139), 7.

¹⁴² Ebd.

¹⁴³ Vgl. Christoph Hartmann, Sachsen-Anhalt: Projekte an Schulen ohne Religionsunterricht und Ethikunterricht, in: AUFbrüche 3 (1996) H. 2, 5. Ferner: Matthias Hahn, Kooperation Religion-Ethik. Überlegungen zum Verhältnis der ordentlichen Unterrichtsfächer Evangelische Religion und Ethik in den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt, in: Die Christenlehre 48 (1995) 491-496.

¹⁴⁴ Matthias Hahn, Projekte von Religions- und Ethikunterricht an öffentlichen Schulen in Sachsen-Anhalt, in: AUFbrüche 3 (1996) H. 1, 30-37.

¹⁴⁵ Ebd., 36.

richten.¹⁴⁶ Der Modellversuch erprobt eine Alternative für solche Situationen, in denen dieses Lernangebot „ordentlicher Unterrichtsfächer“ aufgrund der fehlenden Voraussetzungen (Mangel an ausgebildeten Lehrpersonen im Fach Ethik und in den Fächern Katholische bzw. Evangelische Religion) noch – oder auch langfristig? – nicht sichergestellt werden kann.

6. Versuch einer Zwischenbilanz

6.1. Insgesamt gilt, wie es Franz Georg Friemel 1995 formulierte: „Wir stehen in den östlichen Bundesländern auch fünf Jahre nach der Wende mit dem schulischen Religionsunterricht ganz am Anfang. Es gilt, diesen Anfang zu konsolidieren und dem Fach im Laufe der Zeit ein Heimatrecht in der Schule zu erwerben.“¹⁴⁷ Religionsunterricht und Ethikunterricht sind in den Schulen der ostdeutschen Bundesländer „neue“ Unterrichtsfächer. Der Lernbereich ethischer und religiöser Bildung kann nur schrittweise aufgebaut und verwirklicht werden. Hier muß mittel- und langfristig gedacht und geplant werden. „Wir müssen hier mit einem Jahrzehnt rechnen. Das dürfte aber bei dem Fach Ethik in gleicher Weise zutreffen.“¹⁴⁸

6.2. In diesem Zusammenhang darf nicht vergessen werden, daß der Graben zwischen Schule und Kirche sehr tief war. „Es wird noch lange dauern, bis er überwunden werden kann. Berührungspunkte zwischen Christen und Nichtchristen sind noch immer an der Tagesordnung. Trotzdem ist das Bemühen deutlich, allmählich zusammenzufinden, um den gemeinsamen Weg zum Nutzen der Kinder zu suchen und zu gehen.“¹⁴⁹ Auch bei Wechsel der Direktionen ist die Zusammensetzung der Lehrerkollegien vielfach die gleiche geblieben. Abgesehen von den neu gegründeten Schulen in freier Trägerschaft arbeiten die öffentlichen Schulen mit „unter den Bedingungen der DDR sozialisierten Lehrerinnen und Lehrern“¹⁵⁰. „Der Einführung des konfessionellen Religionsunterrichts stehen diese Lehrerinnen und Lehrer ablehnend gegenüber, während Religionskunde im Rahmen des Faches Ethik auch von diesen mitgetragen wird.“¹⁵¹ Viele – Schüler, Lehrer, Eltern – begegnen Kirche und der 'unwissenschaftlichen' 'religiösen Weltanschauung' mit Vorbehalt und Ideologieverdacht. „Die einfache Antwort, Religiosität gehört zum Menschseins, und folglich ist Religion ein Teil des staatlichen Bildungsauftrages, scheint nicht vermittelbar.“¹⁵²

¹⁴⁶ Sachsen-Anhalt hält an getrennten Fächern für Religion und Ethik fest, in: Christenlehre/Religionsunterricht – Praxis 49 (1996) Heft 3, 11.

¹⁴⁷ Friemel (1996) (Anm. 33), 68.

¹⁴⁸ Friemel (1992) (Anm. 4), 156.

¹⁴⁹ Mondschein (1993) (Anm. 23), 35.

¹⁵⁰ Weber (1994) (Anm. 35), 247.

¹⁵¹ Ebd., 248.

¹⁵² Blazejewski (1993) (Anm. 19), 140.

Frank Richter, Diözesanjugendseelsorger in Dresden: „Kann man leben, ohne an Gott zu denken? Kann man leben, ohne sich religiösen Fragen zu stellen? Offenbar. Jedenfalls scheint dies vielen über weite Strecken ihres Lebensweges gut zu gelingen. Die tiefeschürfenden Fragestellungen nach Ursprung, Schöpfung, Schuld und Sühne bewegen sie nicht. Die weit ausgreifenden Fragestellungen nach Sinn, Tod, ewigem Leben etc. stehen nur selten auf der Tagesordnung. Auch die wiederaufgelegte Jugendweihe scheint mir eher ein soziales als ein religiöses Phänomen zu sein. Sekten und neue Jugendreligionen erreichen im Osten Deutschland eher diejenigen, die zu viel glauben, als diejenigen, die nichts glauben. Ich erlebe bei den Jugendlichen im Osten Deutschlands eine mehrheitliche Gleichgültigkeit dem Religiösen und Theologischen gegenüber... Wie in einer solchen Situation von Jesus Christus sprechen? Ich weiß es nicht... Ich nehme an, daß auch junge Menschen im Osten religiös sind. Doch ich finde keinen Zugang zu ihrer Religiosität, und sie finden keinen zu meiner. Muß ich erst zuhören und ihre 'Sprache' erlernen? Muß ich zuerst die religiöse Wüste durchwandern, um das Leben in ihr zu entdecken?“¹⁵³

Wolfgang Janotta, Pfarrer in Thale/Harz (Bistum Magdeburg): „Die überwiegende Zahl der Jugend in der DDR ist christlich indifferent. Ob sie auch religiös indifferent sind, ist zu hinterfragen. Die noch immer beliebte 'Jugendweihe', die ja quasi sakramentale Form hat, läßt wenigstens erspüren und errahnen, daß die Jugendlichen und Erwachsenen, die daran teilnehmen, auf der Suche sind... Die Verantwortung aller in der Gemeinde sehe ich vor allem darin, daß die Gemeinde sich öffnen muß für alle, vor allem für die Jugendlichen, die auf der Suche sind. Die Gemeinden dürfen sich nicht abschotten und nicht zu Inseln einiger weniger werden.“¹⁵⁴

6.3 Wie kann, wie soll unter diesen Bedingungen das Lernangebot einer schulischen religiösen und ethischen Bildung inhaltlich und unterrichtsorganisatorisch gestaltet werden?

Die Mehrzahl der ostdeutschen Bundesländer hat sich für das Modell eines Wahlpflichtbereichs entschieden: mit den „ordentlichen Lehrfächern“ eines bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts (er schließt religionskundliche Themen und Themen des religiös motivierten ethischen Handelns ein) und eines bekenntnisneutralen Ethik- oder Philosophieunterrichts (er schließt „religionskundliches Wissen“¹⁵⁵ und den „Zugang zu religiösen Fragen“¹⁵⁶ unter Berücksichtigung der „Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen“¹⁵⁷ ein). Konfessioneller Religionsunterricht wird als

¹⁵³ Frank Richter, Fremdsprache Religion. Wie im Osten Deutschlands von Jesus Christus sprechen? – unbeantwortete Fragen, in: *Diakonia* 26 (1995) 341-342. – Vgl. in diesem Zusammenhang auch: Manfred Stock, „Ostdeutsche Jugend in der Wertkrise“. Zur sozialen Konstruktion eines Stereotyps und seiner Funktion in der Bildungsdebatte, in: *Zeitschrift für Pädagogik* 42 (1996) 623-636.

¹⁵⁴ Wolfgang Janotta, Als Seelsorger in der Diaspora. Erfahrungen – Impressionen – Reflexionen, in: *Lebendiges Zeugnis* 49 (1994) 6-9, 8. – Vgl. auch: [Franz], „Unbefangenes Interesse“ (1996) (Anm. 68).

¹⁵⁵ SachsSchulG (Anm. 94) § 19 Abs.2.

¹⁵⁶ SachsSchulG (Anm. 94) § 19 Abs.2 und SachsAnhSchulG (Anm. 95) § 19 Abs.4.

¹⁵⁷ ThürSchulG (Anm. 96) § 46 Abs.4.

„Evangelischer Religionsunterricht“ und als „Katholischer Religionsunterricht“ *erteilt*.

Schulischer katholischer Religionsunterricht kann in der Regel nur klassen-, jahrgangsstufen-, schul- oder schulformübergreifend organisiert werden. Er wird vielfach nachmittags in kirchlichen Räumen erteilt. Dies erschwert und behindert die „schulische Beheimatung“ *des Fachs*.

Konfessioneller Religionsunterricht wird sich unter diesen Voraussetzungen – und unter der Voraussetzung, daß ein „flächendeckendes“ Lernangebot aufgrund des Mangels an ausgebildeten Religionslehrern auch mittelfristig nicht absehbar *ist – als ein in die Schule integriertes „ordentliches Unterrichtsfach“* nur in vielfältigen Formen der konfessionellen Kooperation realisieren lassen. Die den christlichen Kirchen in einer „ökumenischen Diasporasituation“ gemeinsam aufgetragene Mitverantwortung für die schulische religiöse Bildung sollte Absprachen über situationsangemessene Formen einer solchen Kooperation möglich machen.

Nur ein in die Schule integrierter Religionsunterricht *wird auch Dialogpartner* im Verbund der mit der Aufgabe ethischer und religiöser Bildung betrauten Unterrichtsfächer sein können, mit denen *er einen gemeinsamen Lernbereich* bildet. „Wir interessieren uns für den Ethikunterricht... Wenn erreicht werden könnte, daß Religions- und Ethiklehrer im guten Kontakt den Wertaufbau in der Schule fördern, wäre viel erreicht.“¹⁵⁸ *Das Schulgesetz von Mecklenburg-Vorpommern sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, daß die Fächer für einen bestimmten Zeitraum als Fächergruppe unterrichtet werden:*

„Die Unterrichtsfächer evangelische Religion, katholische Religion und Philosophieren mit Kindern oder Philosophie können zeitweilig auch als Fächergruppe angeboten werden. Innerhalb dieser Fächergruppe sollen die einzelnen Fächer unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit und ihrer Besonderheiten und der Rechte der Schüler und Erziehungsberechtigten in kooperativer Form unterrichtet werden.“¹⁵⁹

Kooperationsphasen eröffnen „Dialogräume“. Die Suche nach Unterrichtsformen, die solche Dialogräume erschließen, erhält ihren Impuls auch „aus der Erinnerung an eine besonders leidvolle Konsequenz der ‚geschlossenen Gesellschaft‘, nämlich die Verhinderung von Diskurs, von öffentlichem Ringen um Wahrheitsfindung und Verständigung. Alle, die diese Erinnerung nicht einfach verdrängen, sind bestimmt von dem Bestreben, Gesprächsräume zu eröffnen und offen zu halten. Deshalb ist in allen Diskussionen die Sehnsucht unübertönbare, Heranwachsenden Gelegenheiten zu schaffen, daß

¹⁵⁸ Mondschein (1994) (Anm. 4), 372.

¹⁵⁹ MecklVorpSchulG (Anm. 103) § 7 Abs.3. –Vgl. auch: *Johannes Brune*, Prinzipien der Organisation fächerübergreifenden Unterrichts – Fächergruppe Evangelischer/Katholischer Religionsunterricht und Philosophieren mit Kindern in Mecklenburg-Vorpommern, in: *Heiner Hastedt/Michael Fröhlich/Dieter Thomä (Hg.)*, Philosophieren mit Kindern (= Rostocker Philosophische Manuskripte. Neue Folge. Heft 3), Rostock 1996, 137-142.

Standortfindung und Wertbewußtsein nicht durch Isolation erzwungen, sondern durch Auseinandersetzung gefördert wird.“¹⁶⁰

6.4. Es dürfte deutlich geworden sein: „das“ Modell schulischen Religionsunterrichts, das den oft sehr unterschiedlichen regionalen und lokalen Bedingungen in den ostdeutschen Bundesländern in gleicher Weise gerecht würde, gibt es nicht. Situationsangemessene Lösungen müssen gesucht und erprobt werden. Formen der Kooperation zwischen den christlichen Konfessionen, aber auch zwischen bekenntnisgebundenem Religionsund bekenntnisfreiem Ethikunterricht müssen entwickelt werden. Auch erprobte Modelle müssen immer wieder auf ihre konkrete Übertragbarkeit hin geprüft und gegebenenfalls modifiziert werden. Organisation und Konzeption der schulischen religiösen Bildung werden auch in Zukunft vielgestaltig sein.

¹⁶⁰ Blazejewski (1993) (Anm. 19), 141. – Maria Luise Blazejewski fährt fort: „Das schafft eine Lobby für ein Schulfach, das allen Schülern einer Klasse gemeinsame Annäherung an Fragen des Weltverständnisses, der Lebensgestaltung ermöglicht. Mut, einen solchen Dialograum zu eröffnen hat bisher nur das Land Brandenburg.“